Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung

Private Einwendungen

Diverse

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Einwender 1 Eingang 28.11.2022	Ich hatte mich ja auf der öffentlichen Gemeinderatssitzung zu den Rotorblättern geäußert. Zu „WIND BG“ ist meiner Meinung nach die Möglichkeit für eine Bestimmung im Hinblick auf eine Platzierung der Rotorblätter innerhalb des Flächennutzungsplans möglich! 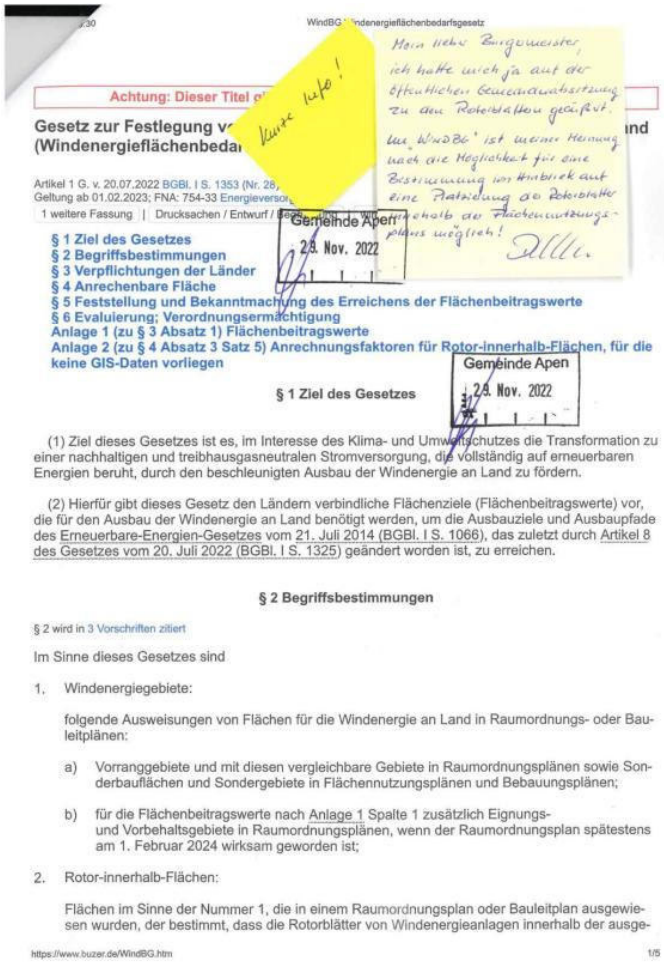 Mein lieber Bürgermeister, ich hatte mich ja auf der öffentlichen Gemeinderatssitzung zu den Rotorblättern geäußert. Zu „WindBG“ ist meiner Meinung nach die Möglichkeit für eine Bestimmung im Hinblick auf eine Platzierung der Rotorblätter innerhalb des Flächennutzungsplans möglich! Kurze Info! Gemeinde Apen 28. Nov. 2022 Achtung: Dieser Titel o Gesetz zur Festlegung v (Windenergieflächenbeda Artikel 1 G. v. 20.07.2022 BGBl. I S. 1353 (Nr. 28, Geltung ab 01.02.2023; FNA: 754-33 Energieverso 1 weitere Fassung | Drucksachen / Entwurf / Be § 1 Ziel des Gesetzes § 2 Begriffsbestimmungen § 3 Verpflichtungen der Länder § 4 Anrechenbare Fläche § 5 Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens der Flächenbeitragswerte § 6 Evaluierung; Verordnungsermächtigung Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1) Flächenbeitragswerte Anlage 2 (zu § 4 Absatz 3 Satz 5) Anrechnungsfaktoren für Rotor-innerhalb-Flächen, für die keine GIS-Daten vorliegen § 1 Ziel des Gesetzes Gemeinde Apen 28. Nov. 2022 (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern. (2) Hierfür gibt dieses Gesetz den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, zu erreichen. § 2 Begriffsbestimmungen § 2 wird in 3 Vorschriften zitiert Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Windenergiegebiete: folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen: a) Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen und Sondergebiete in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen; b) für die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 zusätzlich Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen, wenn der Raumordnungsplan spätestens am 1. Februar 2024 wirksam geworden ist; 2. Rotor-innerhalb-Flächen: Flächen im Sinne der Nummer 1, die in einem Raumordnungsplan oder Bauleitplan ausgewiesen wurden, der bestimmt, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der ausge- https://www.buzer.de/WindBG.htm 1/5	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Gemeinde bleibt bei „Rotor out“, damit die Zahlen der Gemeinde mit den Zielwerten/ „Flächenbeitragswerten“ vergleichbar bleiben. Wenn man „Rotor in“ anwenden würde, würde sich inhaltlich nichts ändern. Dann würden sich lediglich die Abstandslinien, z.B. 600 m zu Wohnnutzungen auf 525 m reduzieren, um die Flügellänge von 75 m zu berücksichtigen, da der Ausgangspunkt für die Bemessungsgröße der 3-fachen Anlagenhöhe der Mastfuß ist. Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 1	WindBG Windenergieflächenbedarfsgesetz Achtung: Dieser Titel o… …gend erst ab 01.02.2023 **Gesetz zur Festlegung v… … Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbeda…** kurze Info! Artikel 1 G. v. 20.07.2022 BGBl. I S. 1353 (Nr. 28, … Geltung ab 01.02.2023; FNA: 754-33 Energieverso… 1 weitere Fassung | Drucksachen / Entwurf / … wird in 11 Vorschriften zitiert Gemeinde Ap. 28. Nov. 2022 § 1 Ziel des Gesetzes § 2 Begriffsbestimmungen § 3 Verpflichtungen der Länder § 4 Anrechenbare Fläche § 5 Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens der Flächenbeitragswerte § 6 Evaluierung; Verordnungsermächtigung Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1) Flächenbeitragswerte Anlage 2 (zu § 4 Absatz 3 Satz 5) Anrechnungsfaktoren für Rotor-innerhalb-Flächen, für die keine GIS-Daten vorliegen Gemeinde Apen 28. Nov. 2022 **§ 1 Ziel des Gesetzes** (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern. (2) Hierfür gibt dieses Gesetz den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, zu erreichen. **§ 2 Begriffsbestimmungen** § 2 wird in 3 Vorschriften zitiert Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Windenergiegebiete: folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen: a) Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen und Sondergebiete in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen; b) für die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 zusätzlich Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen, wenn der Raumordnungsplan spätestens am 1. Februar 2024 wirksam geworden ist; 2. Rotor-innerhalb-Flächen: Flächen im Sinne der Nummer 1, die in einem Raumordnungsplan oder Bauleitplan ausgewiesen wurden, der bestimmt, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der ausge- https://www.buzer.de/WindBG.htm 1/5	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 1	.30 WindBG Windenergieflächenbedarfsgesetz wiesenen Fläche liegen müssen, oder, solange der Planungsträger nicht einen Beschluss nach § 5 Absatz 4 gefasst und öffentlich bekannt gegeben oder verkündet hat, der keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter außerhalb einer ausgewiesenen Fläche trifft; 3. Windenergieanlagen an Land: jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, die keine Windenergieanlage auf See im Sinne des § 3 Nummer 11 des Windenergie-auf-See-Gesetzes ist. **§ 3 Verpflichtungen der Länder** § 3 wird in 6 Vorschriften zitiert (1) [1]In jedem Bundesland ist ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage 1 (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen. [2]Dabei sind bis zum 31. Dezember 2027 mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 2 auszuweisen. [3]Zum Zwecke der Bestimmung der Größe der hiernach auszuweisenden Flächen ist die Größe der Landesflächen der Bundesländer insgesamt der Anlage 1 Spalte 3 zu entnehmen. (2) [1]Die Länder erfüllen die Pflicht nach Absatz 1, indem sie 1. die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder 2. eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen; dabei legt das jeweilige Land hierzu regionale oder kommunale Teilflächenziele fest, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen, und macht diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich. [2]Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 kann das Land durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung regionale Teilflächenziele für eigene regionale Raumordnungspläne festlegen, die in Summe die Flächenbeitragswerte erreichen. (3) Die Länder sind außerdem verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 im Rahmen ihrer Berichterstattung nach § 98 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einmalig Folgendes nachzuweisen: 1. im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 Planaufstellungsbeschlüsse zur Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 notwendigen Flächen, 2. im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 das Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen, die regionale oder kommunale Teilflächenziele festsetzen; dabei müssen die Teilflächenziele in der Summe den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 1 für das Land erreichen. **§ 4 Anrechenbare Fläche** § 4 wird in 2 Vorschriften zitiert (1) [1]Für die Windenergie an Land im Sinne des § 3 Absatz 1 ausgewiesen sind alle Flächen, die in Windenergiegebieten liegen. [2]Soweit sich Ausweisungen in Plänen verschiedener Planungsebenen auf dieselbe Fläche beziehen, ist die ausgewiesene Fläche nur einmalig auf den Flächenbeitragswert anzurechnen. [3]Auf den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 werden auch Flächen angerechnet, die keine Windenergiegebiete sind, wenn sie im Umkreis von einer Rotorblattlänge um eine Windenergieanlage liegen und der jeweilige Planungsträger dies in dem Beschluss nach § 5 https://www.buzer.de/WindBG.htm 2/5	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 1	 atz 1 feststellt. 4Die Anrechnungsmöglichkeit besteht nur, solange die Windenergieanlage in Be- eb ist. 5Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam ge- worden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, sind nicht anzurechnen. (2) 1Ausgewiesene Flächen sind anrechenbar, sobald und solange der jeweilige Plan wirksam ist. 2Soweit ein Plan durch Entscheidung eines Gerichtes für unwirksam erklärt oder dessen Unwirksam- keit in den Entscheidungsgründen angenommen worden ist, bleiben die ausgewiesenen Flächen für ein Jahr ab Rechtskraft der Entscheidung weiter anrechenbar. 3Ein Plan, der vor Ablauf der in § 3 Absatz 1 Satz 2 genannten Stichtage beschlossen, aber noch nicht wirksam geworden ist, wird für sieben Monate ab Beschluss des Plans angerechnet. (3) 1Ausgewiesene Flächen nach Absatz 1 sind grundsätzlich in vollem Umfang auf die Flächen- beitragswerte anzurechnen. 2Rotor-innerhalb-Flächen sind nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. 3Hierfür ist mittels Analyse der standardisierten Daten geografischer Informationssys- teme (GIS-Daten) flächenscharf der einfache Rotorradius abzüglich des Turmfußradius einer Stan- dardwindenergieanlage an Land von den Grenzen der ausgewiesenen Fläche abzuziehen. 4Der Ro- torradius einer Standardwindenergieanlage an Land abzüglich des Turmfußradius wird zu diesem Zweck mit einem Wert von 75 Metern festgesetzt. 5Rotor-innerhalb-Flächen, für die keine GIS-Daten vorliegen, werden abhängig von ihrer Gesamtgröße mit den Anrechnungsfaktoren nach Anlage 2 angerechnet. **§ 5 Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens der Flächenbeitragswerte** § 5 wird in 5 Vorschriften zitiert (1) 1Der Planungsträger stellt in dem Beschluss über den Plan fest, dass der Plan mit den Flä- chenbeitragswerten oder mit den Teilflächenzielen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 im Einklang steht; dabei ist der Flächenbeitragswert oder das Teilflächenziel unter Angabe des jewei- ligen Stichtages nach Anlage 1 zu bezeichnen und auszuführen, in welchem Umfang Flächen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 angerechnet wurden. 2Bedarf der Plan der Genehmigur recht zuständige Stelle die Feststellung nach Satz 1 in ihrer Genehmigungs stellung nimmt an der Bekanntgabe oder der Verkündung des Plans, der Ge schlusses teil, die jeweils nach den dafür einschlägigen Vorschriften erfolgt. (2) 1Werden die Flächenbeitragswerte oder die daraus abgeleiteten regio Teilflächenziele nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 ohne eine Windenergiegebieten erreicht, stellt ein Planungsträger dies bis zu den in § nannten Zeitpunkten fest. 2Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu geben (3) 1Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz stellt bis zum und welche Länder ihre Nachweispflicht nach § 3 Absatz 3 erfüllt haben. 2Ir ßes stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bis zum 3 und welche Länder den Nachweis nach § 3 Absatz 3 bis zum 30. Novembe bracht haben. 3Die Feststellung wird öffentlich bekannt gegeben. (4) 1Bei einem Raumordnungs- oder Flächennutzungsplan, der keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb einer ausgewiesenen Fläche trifft, kann der Planungsträger, der den Beschluss über den Plan gefasst hat, durch Beschluss be- stimmen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. 2Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu geben oder zu verkünden. - Also ist innerhalb doch möglich! Es muß nur bestimmt werden! **§ 6 Evaluierung; Verordnungsermächtigung** https://www.buzer.de/WindBG.htm 3/5	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 1	WindBG Windenergieflächenbedarfsgesetz (1) Die Bundesregierung berichtet ab dem 1. Januar 2024 nach § 98 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Stand der Umsetzung dieses Gesetzes. (2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht den Bericht nach Absatz 1 sowie eine vereinfachte graphische Darstellung der Umsetzung der Flächenbeitragswerte in den einzelnen Ländern auf seiner Internetseite. (3) Kommt die Bundesregierung in ihrem Bericht nach § 98 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu dem Ergebnis, dass es weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen bedarf, um die Erreichung der Flächenbeitragswerte oder die Anpassung der Flächenbeitragswerte an die Ausbauziele nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung zu ermöglichen, legt sie spätestens zum 1. Juli 2025 und danach alle vier Jahre einen Entwurf zur Anpassung dieses Gesetzes vor. (4) [1]Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz passt durch Rechtsverordnung die Flächenbeitragswerte in Anlage 1 entsprechend an, wenn sich ein Land durch Staatsvertrag gegenüber einem anderen Land verpflichtet, mehr Fläche als gemäß § 3 Absatz 1 gefordert (Flächenüberhang) für die Windenergie an Land bereitzustellen und diesen Staatsvertrag dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bis zum 31. Mai 2024 unter Bezifferung des Flächenüberhangs in Quadratkilometern übermittelt, es sei denn, der Staatsvertrag ist zum Erreichen der Flächenbeitragswerte der vertragsschließenden Länder offensichtlich ungeeignet. [2]Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 darf sich der Flächenbeitragswert von Berlin, Bremen und Hamburg jeweils um höchstens 75 Prozent und von den übrigen Ländern jeweils um höchstens 50 Prozent mindern oder erhöhen. (5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt und verpflichtet, unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen und in dem in Absatz 4 genannten Umfang durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 zu ändern. **Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1) Flächenbeitragswerte** Anlage 1 wird in 9 Vorschriften zitiert https://www.buzer.de/WindBG.htm 4/5	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Bundesland	Spalte 1: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 2: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 3: Landesflächen (in km²)*
Baden-Württemberg	1,1	1,8	35.747,82
Bayern	1,1	1,8	70.541,57
Berlin	0,25	0,50	891,12
Brandenburg	1,8	2,2	29.654,35
Bremen	0,25	0,50	419,62
Hamburg	0,25	0,50	755,09
Hessen	1,8	2,2	21.115,64
Mecklenburg-Vorpommern	1,4	2,1	23.295,45
Niedersachsen	1,7	2,2	47.709,82
Nordrhein-Westfalen	1,1	1,8	34.112,44
Rheinland-Pfalz	1,4	2,2	19.858,00
Saarland	1,1	1,8	2.571,11
Sachsen	1,3	2,0	18.449,93
Sachsen-Anhalt	1,8	2,2	20.459,12
Schleswig-Holstein	1,3	2,0	15.804,30

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 1	WindBG Windenergieflächenbedarfsgesetz …ringen 1,8 2,2 16.202,39 * Quelle: Statistisches Bundesamt, Daten aus dem Gemeindeverzeichnis: Bundesländer mit Hauptstädten nach Fläche, Bevölkerung und Bevölkerungsdichte, Gebietsstand: 31.12.2020, Erscheinungsmonat: September 2021. **Anlage 2 (zu § 4 Absatz 3 Satz 5) Anrechnungsfaktoren für Rotor-innerhalb-Flächen, für die keine GIS-Daten vorliegen** Anlage 2 wird in 1 Vorschrift zitiert Gesamtgröße der Rotor-innerhalb-Fläche, für die keine GIS-Daten vorliegen (in Hektar) / Anrechnungsfaktor auf den Flächenbeitragswert 0 bis 20 / 0,2 über 20 bis 40 / 0,3 über 40 bis 60 / 0,4 über 60 bis 100 / 0,5 über 100 bis 250 / 0,6 über 250 / 0,7 **Link zu dieser Seite**: https://www.buzer.de/WindBG.htm https://www.buzer.de/WindBG.htm 5/5	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Einwender 2 13.03.2023	Süd-Westlich vom Ort Augustfehn, in Vreschen-Bokel, angrenzend an einem wunderschönen angelegtem Überschwemmungsgebiet mit wundervollen wie wohl einzigartigem Süßwasserwatt, entwickelte sich eine vielfältige Vogelwelt. Eine gelungene Initiative, die zum Ausgleich einer Emsvertiefung geschaffen wurde. Angrenzend an dieser wunderschönen Naturlandschaft finden wir in Holtgast ein streng bewachtes Naturschutzgebiet mit äußerst seltenen Pflanzen in einem Feuchtgebiet. Der nördlich liegende Südgeorgsfehnkanal grenzt eine zum Teil typische Moorlandschaft mit einer kleinen Siedlung ab. Eingekreist wird diese Idylle von Bürgern, die genau hier leben wollen, in dieser wunderschönen Natur. Da wo Rehe, Hasen, Fasane, Eulen, Raubvögel, Kiebitze, .. usw. bis fast an die Haustür kommen. Wo Tausende von Zugvögeln direkt über unseren Dächern in Ihre Winterquartiere ziehen; Wo Störche nisten und Seeadler in den Höhen ihre Kreise ziehen; Wo in der Nacht Fledermäuse als dunkle Schatten auf Jagd gehen. Bürger, denen mit der Natur zu leben wichtiger ist, als eine perfekte Infrastruktur!	Die Hinweise zu den **naturräumlichen Schutzgebieten** werden zur Kenntnis genommen. Die Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete mit einer gegenüber Windkraftanlagen besonders empfindlichen Vogelwelt (NSG WE 221 Aper Tief, NSG WE 271 Vreschen-Bokel am Aper Tief, FFH 234/NSG WE 285 Godensholter Tief) werden zum vorsorglichen Vogelschutz mit einem Abstand bis 220 m als weiche Tabuzone berücksichtigt.
		Wir sind 1999 mit dem Wunsch, genau hier am Naturschutzgebiet inmitten der Weideflächen zu wohnen, aus Hamburg hierhergezogen. Wir haben sehr viel Zeit, Geld und Eigenleistungen in Haus, Hof und Grundstück investiert.	Auf die Darstellung der **Teilbereiche 1, 4 und 6** wird aufgrund der Flächenanpassung und der gemeindlichen Abwägung verzichtet. Damit wird einer Überfrachtung des Raumes (**Umzingelung**) entgegengewirkt. Diese Entscheidung basiert auf folgender Abwägung:
		Jetzt 2022 müssen wir feststellen, dass wir von Windindustrieparkanlagen umzingelt werden, also zu einem Industriegebiet werden! • Westen ca. 660 m Entfernung der Teilbereich 6 Westermoor • Norden Teilbereich 7 nur Sichtweite • Südwesten ca. 1400 m Entfernung Teilbereich 5 Holtgast • Süd-Süd-West ca. 2800 m Entfernung Teilbereich 3 Tange • Süd ca. 1200 m Entfernung Teilbereich 4 Aper Tief Aus der Traum„„. !!!!!	Im Rahmen der gemeindlichen **Abwägung zur Standortauswahl** hat die Gemeinde Apen die privaten und öffentlichen Belange sachgerecht gegeneinander abzuwägen. Ziel der Gemeinde ist es, die Nutzungsmöglichkeiten für die Windenergie nach den aktuellen rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen zur Energiewende fortzuschreiben, und der Windenergienutzung im Gemeindegebiet durch Darstellung von Sondergebieten der erforderlichen Raum einzuräumen. In der Vorentwurfsfassung wurden alle Potentialflächen eingestellt, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrigblieben, um für alle Flächen in der frühzeitigen Beteiligung Anregungen und Hinweise von den Fachbehörden und Bürgern einzuholen. Diese wurden in die Abwägung eingestellt und dann die Flächen für die Entwurfsfassung festgelegt. Die Gemeinde Apen räumt im Rahmen Ihrer Abwägungsentscheidung den Belangen des Klimaschutzes ein hohes Gewicht ein, um die Nutzung regenerativer Energien voranzutreiben. Andererseits wird auch den naturräumlichen und faunistischen Belangen vor dem Hintergrund der Naherholung und des Artenschutzes eine hohes Gewicht beigemessen. Des Weiteren stellt die Gemeinde in die sachgerechte Abwägung auch die privaten Belange der Bürger ein.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 2	•	Die Gemeinde trifft folgende Abwägungsentscheidung: Von einer weiteren Darstellung der **Potenzialfläche 1 in Klauhörn** wird aufgrund der zahlreichen eingegangenen Hinweise zur (avi-)faunistischen Bedeutung des Gebietes verzichtet. Insbesondere werden dabei angrenzende, dem Wiesenvogelschutz dienende Kompensationsflächen, ein vermuteter Rotmilan-Brutplatz im direkten Umfeld des Teilbereiches sowie eine Bedeutung der Flächen als Nahrungsgebiet für den Weißstorch genannt. Zusammenfassend liegen somit diverse Hinweise auf ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen vor. Seitens der Bevölkerung ergingen Hinweise auf einen vermuteten Rotmilan-Horst unmittelbar nördlich des Teilbereiches. Der genaue Brutplatz ist nicht bekannt, es erfolgte jedoch eine flächige Abgrenzung, innerhalb der der Brutplatz liegt (siehe e Grafik 1). Es ist nicht auszuschließen, dass sich der Brutplatz innerhalb des Nahbereiches der Potenzialfläche befindet . Östlich der Potenzialfläche 1 befinden sich Kompensationsflächen, welche einer extensiven Grünlandnutzung unterliegen (siehe Grafik 2). Die Flächen weisen somit eine hohe Bedeutung für Wiesenvögel sowie als Nahrungsflächen für den Storch auf. Die **Potentialfläche 2 in Westerloy-Winkel** wird mit unverändertem Flächenzuschnitt in die Entwurfsfassung übernommen und als Sondergebiet für die Windenergie dargestellt. Die 0,5 ha große Fläche grenzt unmittelbar an die Potentialfläche auf dem Gebiet der Stadt Westerstede an, sodass die Gemeinde weiterhin von einer Konzentrationswirkung von mindestens 2 WEA ausgehen kann. Die **Potentialfläche 3 in Tange** wird in einer Größe von 14,63 ha unter Berücksichtigung des zur Nachbargemeinde einzuhaltenden Abstands in die Entwurfsfassung übernommen und als Sondergebiet für die Windenergie dargestellt. Dieser Bereich ist bereits durch die Windenergieanlagen (Bürgerwindpark Detern -Süd) auf dem angrenzenden Gebiet der Samtgemeinde Jümme vorbelastet, sodass mit der Umsetzung der Potentialfläche in Tange eine Konzentrationswirkung erzielt werden kann.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 2		Die **Potentialfläche 4 am Aper Tief** hat sich durch Berücksichtigung des raumordnerischen Vorrangs (Natur und Landschaft, Vorrang Grünlandbewirtschaftung) von 5,95 ha auf 1,8 ha reduziert. Im Zusammenhang mit der hohen Bedeutung des Raumes für Natur und Landschaft, insbesondere für die Vogelwelt, soll diese Restfläche im Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt werden. Im Bereich des Aper Tiefs wird ein ehrenamtlicher Nestschutz für Limikolen durchgeführt. Seitens eines daran beteiligten Ornithologen wurde auf die hohe Brutbestandsdichte an Limikolen innerhalb des Aper Tiefs und der umliegenden Flächen hingewiesen. Insbesondere werden die zahlreichen Brutpaare des Kiebitz (ca. 15 Paare), der Uferschnepfe (2 Paare) sowie des Rotschenkels (5-6 Paare) genannt, daneben auch der am Rand des NSG Aper Tiefs brütende Große Brachvogel. Weiterhin beherbergt die westlich der Potenzialfläche gelegene Ausdeichungsfläche zahlreiche, teils kollisionsgefährdete Vogelarten wie den Seeadler (drei Individuen), Weißstorch und Rohrweihe. Als Rastvögel werden die Vorkommen der kollisionsgefährdeten Sumpfohreule (1-2 Individuen seit 2021), die Kornweihe sowie der Kampfläufer genannt. Vor dem Hintergrund der hohen avifaunistischen Bedeutung des Teilbereiches wird auf eine weitere Darstellung der Fläche zum Entwurfstand verzichtet. Zudem würde die Umsetzung einen hohen Kompensationsbedarf auslösen. Darüber hinaus wären in der verbleibenden Teilfläche nur eine geringe Anzahl von WEA möglich. Des Weiteren ist die Fläche von einem regional bedeutsamen und im RROP festgelegten Fernradwanderweg umgeben, sodass auch vor dem Hintergrund der Naherholung ein Verzicht auf diese Potentialfläche gerechtfertigt ist. Am westlichen Rand des Gemeindegebietes, westlich der Ortsteile Augustfehn I und Vreschen Bokel ergeben sich die **Potentialflächen 5 Holtgast und Potentialfläche 6 in Westermoor**. Da diese Flächen sich in einem kürzeren Abstand zueinander finden, könnte es in diesem Bereich zu einer Überfrachtung des Landschaftsraumes durch WEA kommen. Die Gemeinde hat daher die Absicht, am westlichen Rand des Gemeindegebietes nur eine Potentialfläche als Sondergebiet für die Windenergie darzustellen. Die eingegangenen Stellungnahmen sowie eine weitere gemeindliche Abfrage zu besetzten Weißstorch-Horsten weisen auf eine höheres avifaunistisches Konfliktpotenzial für den Teilbereich 6 (Westermoor) im Vergleich zum Teilbereich 5 (Holtgast) hin. Deshalb wird der Teilbereich 6 in der Entwurfsfassung nicht weiterverfolgt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 2		Die **Potenzialfläche 6 in Westermoor** entfällt, um eine Überfrachtung des Raumes im Nordwesten des Gemeindegebietes zu verhindern. In die Abwägung fließen außerdem die vorliegenden Hinweise auf die umliegend vorhandenen Brutplätze des Weißstorchs ein. Im Umfeld von Teilbereich 6 befinden sich 3 besetzte Weißstorch-Horste (Deternlehe rd. 670 m nördlich, Beheburgstraße in Vreschen-Bokel rd. 650 m südlich und Westerstraße rd. 630 m südlich. Zudem weist die Potenzialfläche eine Bedeutung als Nahrungsfläche für die genannten Brutpaare auf. Es liegen zudem Hinweise auf häufige Rastvogelbewegungen über den Teilbereich 6 hin zu den Flächen des Aper Tiefs vor. Durch die Zurückstellung des Teilbereiches wird somit dem potenziell höherem artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial aufgrund der Weißstorch-Brutplätze, der Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet für Vögel sowie der Lage der Potenzialfläche innerhalb der Anflugschneise von Rastvögeln auf dem Weg in das Aper Tief Rechnung getragen. Die **Potentialfläche 5 in Holtgast** in einer Größe von 12,73 ha wird in die Entwurfsfassung übernommen und als Sondergebiet für die Windenergie dargestellt. Die **Potentialfläche 7 in Augustfehn II/III** in einer Größe von 8,5 ha wird in die Entwurfsfassung überführt und als Sondergebiet dargestellt. Die Fläche unterliegt zwar dem Vorrang der Rohstoffgewinnung, ist aber bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Sondergebiet für die Windenergie darfgestellt. Zudem gilt hier der rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5 vom 03.04.2001 mit der Festsetzung eines Sondergebietes für Windenergieanlagen, der im Geltungsbereich Standorte für 4 WEA zulässt. Die WEA sind bereits umgesetzt. Grundsätzlich ist nach dem Windnergieanlass 2021 das standorterhaltende Repowering-Potenzial in Niedersachsen möglichst umfänglich zu nutzen, um zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen. Zudem ist dieser Bereich bereits durch die Windernergieanlagen auf dem angrenzenden Gebiet der Gemeinde Uplengen vorbelastet. Daher sollen diese Flächen weiterhin für die Windenergie dargestellt und entsprechend in die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes überführt werden. Nach dem Windenergieerlass 2021[1] sollen mindestens 7,05 % derjenigen Flächen als Gebiete für die Windenergienutzung vorgesehen werden, die für den jeweiligen Planungsraum als Flächenpotenziale[2] errechnet worden sind. Bei diesem Flächenansatz ergibt sich für die Gemeinde Apen eine Mindestfläche von 28,51 ha, die für die Windenergie bereitgestellt werden soll. Für die Gemeinde Apen wird in der Entwurfsfassung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Reduzierung der Teilbereiche aufgrund der sachgerechten Abwägung aller Belange eine Flächengröße von 36,39 ha erreicht. Damit wird der im Windenergieerlass 2021 vorgegebene Mindestansatz deutlich überschritten und das Flächenziel erreicht.

[1] Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass) Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021 — MU-52-29211/1/305 —

[2] Flächen nach Abzug harter Tabuzonen einschließlich FFH-Gebiete und Waldflächen

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 2	Um die Welt zu retten ..... , werden genau hier, in Mitten dieser atemberaubenden Landschaft, nicht nur 3 -5 weitere Windindustrieparkanlagen geplant, die mit allen notwendigen bekannten Eingriffen in die Natur einhergehen. Es sind schwertransportfähige Wegstrecken vorgesehen, die Senkung des Grundwasserspiegels wird in Kauf genommen, pro Windrad wird ein mindestens 4 m tiefes Betonfundament mit noch tiefer gehenden Stahlkonstruktionen, in Mitten von CO 2 speichernden Moorböden in Kauf genommen. Es werden ca.1300 Kubikmeter Beton und 180 Tonnen Stahl pro WEA vergraben. Das Gewicht des Fundaments, was in dieser Landschaft für immer und ewig vergraben wird, beträgt mindestens 3500 Tonnen pro Windrad!!! Mitten durch diese Idylle werden dann auch noch 2 Hochspannungstrassen verlegt. Abgesehen von wieder einmal längerer Bauzeit, wird der Boden aufgerissen und die verlegten Kabel werden die Natur beeinflussen.	Die Hinweise zu den **Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser** werden zur Kenntnis genommen. Die Gründungsart von WEA steht auf Flächennutzungsplanebene nicht fest. Die Auswirkungen auf mögliche Moorsetzungsprozesse lassen sich im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht weiter verifizieren. Es muss davon ausgegangen werden, dass sämtliche Hochmoorflächen, soweit sie nicht unter Naturschutz stehen und/oder wieder vernässt werden, vor dem Hintergrund der aktuellen allgemeinen Entwässerungs- und Nutzungssituation permanenten Zersetzungsprozessen unterliegen und unabhängig von der Windenergienutzung zu den großen CO_2 -Emittenten in Niedersachsen zählen. Die Hinweise zur Verlegung der Leitungstrassen wird zur Kenntnis genommen.
		Alles nur, um Strom exportieren zu können? Obwohl, der Abtransport von der erzeugten grünen Energie, ist überhaupt nicht geregelt! In 10 -12 Jahren, wenn es dann vielleicht einmal soweit ist, werden die ersten WEA schon wieder abgeschrieben und müssen ersetzt werden. Keiner weiß, ob sie ohne Subventionen rentabel gewesen wären.	Die Mutmaßungen werden zur Kenntnis genommen.
		Eingriffe, die diese Landschaft unwiderruflich zu Luft, zu Wasser und zu Land beeinflussen werden, die Bewässerung von Böden, Pflanzen, die Artenvielfalt und Fauna verändern. Eingriffe die uns Bürgern die Lebensqualität einschränkt, unsere Gesundheit beeinflusst, die Häuser beschädigen können und die Werte unserer Immobilien drastisch senken werden.	Die **Eingriffsregelung** kann und muss auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht abschließend geregelt werden. Hier stehen weder Anzahl, Höhe und Standorte der WEA noch Umfang und Lage der Erschließungsflächen näher fest, so dass der Eingriff nicht quantifiziert werden kann. Die abschließende Berücksichtigung der Eingriffsregelung erfolgt deshalb entweder im Rahmen eines Bebauungsplanes oder im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 2	Die gesamte Gemeinde wird sich verändern. Die Touristen werden sich überlegen, ob sie weiterhin in einer zerspargelten (2 WEA pro Park x 7) Landschaft mit lebensfeindlichen Flüssen (Ems, Leda, Jümme ...) und industrialisierten Gemeinden ihren Urlaub verbringen möchten. Auf dem Weg in ein neues Ruhrgebiet, damit sich unsere Urlauber wie zu Haus fühlen .... ? **Einwände** Die Landesregierung hat durch verschiedene Pressemitteilungen und letztlich auch Kabinettsentscheidungen bereits Eckpunkte festgelegt, wie diese Verpflichtung umgesetzt werden soll, nämlich durch ein eigenes Landesgesetz, das den Landkreisen Flächen zuweist und zu den detaillierten Vorgaben enthält. Wir fragen uns, ob das jetzige Verfahren mit der Beteiligung der Öffentlichkeit und daher alle Beteiligten zu einer Auseinandersetzung mit diesem Thema zwingt, ... rechtens ist? Für den Landkreis Ammerland sind 0,84 % (auf welcher Grundlage auch immer) bis 2032 vorgesehen. Detaillierte Vorgaben, die durch ein Landesgesetz im ersten Halbjahr 2023 festgesetzt werden sollen, sind allerdings noch nicht bekannt. Ob der geänderte Flächennutzungsplan überhaupt gültig sein wird, ist wohl offen. Schade, denn der Nachbarschaftsstreit zwischen erwartungsvollen Profiteuren und besorgten Bürgern ist schon ausgelöst! ! ! !	Zum Entwurfstand wird die Zahl der Sondergebietsdarstellungen für Windenergieanlagen von sieben auf 4 reduziert, wobei es sich bei Teilbereich 7 um einen Bestandswindpark handelt. Touristische Einrichtungen wie etwa Campingplätze werden mit der Planungskonzeption vor einer optisch bedrängenden Wirkung geschützt, indem sie als weiche Tabuzonen mit einem Mindestabstand von 660 m berücksichtigt werden. Dies bedeutet zwar nicht, dass die geplanten Anlagen nicht sichtbar sein werden. Die nachteiligen Auswirkungen werden jedoch auf ein verträgliches Maß begrenzt. Ein erholsamer Aufenthalt im Freien ist auch in der Nähe zu Windparks möglich, dies zeigen die bestehenden Windparks. Besucherbefragungen aus dem Nationalpark Eifel[3] zeigten, dass lediglich ein geringer Prozentsatz (6 % von 1.326 Befragten) von Touristen die Region aufgrund des Zubaus weiterer WEA meiden würde. Weitere Studien zeigen eine generell höhere Akzeptanz gegenüber Windenergieanlagen am Urlaubsort im Vergleich zu WEA am Wohnort[4]. Insgesamt wird der Einfluss von WEA auf die Wahl des Reiseziels insgesamt als gering eingeschätzt[5]. Das **neue Gesetz** zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen („WEA“) an Land vom 20.07.2022 ist am 01.02.2023 in Kraft treten. Nach der ab 01.02.2023 geltenden Rechtslage sind lediglich während eines Übergangszeitraums weiterhin sämtliche Windenergieanlagen weiter privilegiert. Dieser Übergangszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, an dem ein Planungsträger sein Teilflächenkontingent ausgewiesen hat und spätestens mit Ablauf der Stichtage für die Teilflächenziele(31.12.2027 bzw. 31.12.2032). Sobald das Teilflächenziel erreicht wird, sind nur noch solche Windenergieanlagen privilegiert, die innerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 WindBG liegen. Außerhalb dieser Windenergiegebiete sind Windenergieanlagen nicht-privilegierte Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB. Sie sind in aller Regel nicht zulassungsfähig, weil nicht privilegierte Vorhaben in aller Regel zumindest einen öffentlichen Belang beeinträchtigen. Wird das Teilflächenziel zu dem jeweiligen Stichtag nicht erreicht, gelten Windenergieanlagen weiterhin im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben, jedoch mit der zusätzlichen Erleichterung, dass die Anlage dann weder an Ziele der Raumordnung noch an Darstellungen in Flächennutzungsplänen im BImSch-Verfahren gebunden ist. (Quelle: Arbeitshilfe des NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ)

[3] Vgl. Institut für Regionalmanagement (2012): Besucherbefragung zur Akzeptanz von Windkraftanlagen in der Eifel. Mit dem Suchbegriff „Regionalmanagement“ online abrufbar unter: http://www.klimatour-eifel.de/suchergebnisse/ [27.3.2017]
[4] Frantál, Bohumil / Kunc, Josef (2011): Wind turbines in tourism landscapes. In: Annals of Tourism Research 38 (2), S. 499 – 519
[5] Heinz-Dieter Quack: Windenergie und Tourismus: Erkenntnisse und offene Fragen aktueller Studien. Vortrag auf dem Faktencheck Windenergie und Tourismus in Bad Arolsen am 4. Juli 2016.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 2	<u>Moorschutz</u> Nach dem Klimaschutzgesetzes ist auch Niedersachsen verpflichtet, den Moorschutz voranzutreiben. Nach den Vorgaben wird eine Wiedervernässung von 50.000 ha Moor jährlich für die Bundesrepublik Deutschland erforderlich. Im Jahr 2020 hat der Landkreis Ammerland bis zu 1 Million Tonnen C02-Äquivalente aus den entwässerten und genutzten Mooren freigesetzt, so Mooratlas 2023. Eine Verwendung von Moorböden für den Bau von Windkraftanlagen verhindert die notwendige Wiedervernässung und Renaturierung, da sie allenfalls für PV-Anlagen geeignet sind. <u>Artenschutz</u> Die Artenschutzprüfung wird auf ein späteres Verfahren verschoben, dass nach den nunmehr geltenden Regelungen nicht mehr durchgeführt werden soll. Im Hinblick auf die Beschleunigungsgesetze ist dann keine weitere Prüfung mehr erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist die Planung wohl sehr bedenklich oder besser nicht rechtens.	Die Hinweise zum **Schutz des Moores** werden zur Kenntnis genommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Landesraumordnungsprogramm LROP kein Wiederspruch zwischen den Vorranggebieten zum Torferhalt und der Ausweisung von Flächen für die Windenergie besteht. Es muss davon ausgegangen werden, dass sämtliche Hochmoorflächen, soweit sie nicht unter Naturschutz stehen und/oder wieder vernässt werden, vor dem Hintergrund der aktuellen allgemeinen Entwässerungs- und Nutzungssituation permanenten Zersetzungsprozessen unterliegen und unabhängig von der Windenergienutzung zu den großen CO_2 -Emittenten in Niedersachsen zählen. Die Hinweise zum **Artenschutz** werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wurde bereits eine Artenschutzprüfung durchgeführt, nach der derzeit absehbar ist, dass der Umsetzung von WEA innerhalb der Teilbereiche keine dauerhaften Planungshindernisse durch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Weiterhin ist in der Abschichtung des Detailierungsgrades der verschiedenen Planungsebenen davon auszugehen, dass im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsplanung auf der Grundlage der dann konkreten Anlagenfiguration und Anlagenhöhen das Kollisionsrisiko durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen wie bedarfsgerechte oder pauschale temporäre Betriebseinschränkungen im Detail unterhalb der Signifikanzschwelle gesenkt wird. Erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen im Sinne der Eingriffsregelung sind darüber hinaus in nachgelagerten Planverfahren mit Kenntnis der konkreten Anlagenplanung zu ermitteln und auszugleichen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 2	<u>Avifauna</u> Die Erhebung der Avifauna ist offensichtlich unzureichend, da ausschließlich Rote-Listen-Arten kartiert wurden. Die Greif- und Großvögel sind an lediglich vier Erfassungsdurchgängen während des Sommers erfasst worden. Zudem wurde uns von der Gemeinde in einem Gespräch mitgeteilt, dass man sich nur auf alte (2021) und von Dritten empfohlene Institute (neutral?) verlässt. Es ist übersehen worden, dass alle im dortigen Bereich vorkommenden Vögel streng gemeinschaftsrechtlich zu schützen sind.	Die Hinweise zur **Avifauna** werden zur Kenntnis genommen. Entgegen der Einwendung entsprechen die durchgeführten Kartierungen den Anforderungen des Artenschutzleitfadens des niedersächsischen Windenergie-Erlasses. Dort wird in Kapitel 5.1.4 ausgeführt: *„Auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sollten vorrangig vorhandene Daten, insbesondere zu den in Nummer 3 (Abbildung 3)[6] genannten Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten sein. Bei der vergleichenden Bewertung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung sollten diese Daten berücksichtigt werden.* *Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes der Planung häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich. Zielsetzung derartiger Erfassungen ist es, eine vergleichende Bewertung von Potenzialflächen zu ermöglichen, um die Ausweisung von Sondergebieten begründen zu können.* *Die Übersichtskartierungen der Brutvögel sollten **mindestens vier Bestandserfassungen** auf der gesamten Fläche, verteilt auf die gesamte Brutzeit (Ende März bis Mitte Juli) umfassen. Hierbei sind insbesondere die **gefährdeten Brutvögel des Offenlandes** zu erfassen.“* Die erhobenen Daten sind mitnichten als „alt“ zu bezeichnen. Gemäß Artenschutzleitfaden dürfen die Untersuchungsergebnisse nicht älter als sieben Jahre alt, im besten Fall nicht älter als fünf Jahre alt sein. Die Daten weisen somit eine hinreichende Aktualität auf.
		Es liegen keine Erkenntnisse zu Gastvögeln vor, was im betroffenen Bereich offensichtlich ein Defizit ist, da die Bereiche eine landesweite Bedeutung für Gastvögel aufweisen, in Teilen sogar eine nationale bzw. internationale Bedeutung.	Es ist unklar, auf welchen Teilbereich die Stellungnahme Bezug nimmt. Aus den bestehenden Daten des NLWKN zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen ist keine Überschneidung der Teilbereiche mit Gastvogellebensräumen ersichtlich, welche über den Bewertungsstatus „offen“ hinausgehen. Die entsprechenden wertvollen Bereiche für Gastvögel werden jeweils auch im Umweltbericht aufgelistet. Laut Faunagutachten von 2021 wurden im Gemeindegebiet überwiegend geringe Zahlen kollisionsgefährdeter Rastvogelarten nachgewiesen. Eine Ausnahme hiervon stellt das Aper Tief dar. Auf die weitere Darstellung des Teilbereiches 4 wird im Hinblick auf die naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes verzichtet.
		Die Feststellung, dass eine besondere Habitatqualität nicht ersichtlich ist, ist vollkommen unzutreffend.	

[6] An dieser Stelle wird Bezug genommen auf die Auflistung der gemäß Artenschutzleitfaden als WEA-empfindlich eingestuften Brut- und Rastvögel.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 2	Es gibt keine Bewertung der vorkommenden Arten, da eine Kartierung wohl nicht stattfand. Der vorhandene Weißstorchbrutplatz in Deternerlehe, ein weiterer am Aper Tief und ein belegter Brutplatz in der Beheburgstrasse und in der Westerstrasse, bestärken dies. Mehrere Waldstücke landschaftsprägende Baumreihen und Wallhecken werden einfach überplant,	Die aufgeführten Weißstorch-Brutplätze in Deternlehe und im Aper Tief sind bei den Kartierungen im Jahr 2021 erfasst wurden und werden auch im Umweltbericht aufgegriffen. Die Hinweise auf die weiteren Brutplätze an der Beheburgstraße 11 und der Westerstraße 10 werden zur Kenntnis genommen. Sie liegen alle außerhalb des Nahbereiches und innerhalb des zentralen Prüfbereiches. Somit ist zunächst davon auszugehen, dass die artenschutzrechtliche Verträglichkeit durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hergestellt werden kann. Zu einer höheren Bewertung der Fläche führen jedoch die Hinweise, dass die Flächen des Teilbereiches 6 von den Weißstorch-Brutpaaren auch als Nahrungsgebiet genutzt werden. Die Gemeinde beabsichtigt die Umsetzung lediglich eines Teilbereiches im Nordwesten des Gemeindegebietes um eine Überfrachtung des Landschaftsbildes zu vermeiden. Vor dem Hinblick der zahlreichen Hinweise auf die Weißstorch-Brutplätze und die Nutzung als Nahrungsgebiet wird für den Bereich Westermoor das potenziell höhere Konfliktpotenzial in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Belange gesehen. Daher wird auf die weitere Darstellung des Teilbereiches 6 verzichtet.
		Der Boden besteht aus Moor, Hochmoor kleinräumig auch Niedermoor. Dies ist nicht erkannt worden, obwohl der Grundwasserstand hoch ansteht. Hier findet eine Verschiebung von Abwägungsgesichtspunkten in nachfolgende Verfahren statt, die allerdings dann nicht mehr durchgeführt werden dürfen. (Ist das so gewollt? Wenn, warum?)	Die Hinweise auf das Vorhandensein von Moorböden in den Teilbereichen sind bereits Bestandteil des Umweltberichtes.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 2	Das Landschaftsschutzgebiet LSG Vreschen-Bokel am Aper Tief und Holtgast, das NSG Holtgast, Vreschen-Bokel und Aper Tief sowie das Natura 2000 Gebiet 217 verlieren Ihren Zweck. Die Avifauna wird erheblich beeinträchtigt, das Landschaftsbild wird zerstört.	Die Schutzgebietsverordnungen der Landschaftsschutzgebiete entfalten keine Wirkung auf Flächen außerhalb des Schutzgebietes selber, jedoch wirken die optischen Auswirkungen von Windenergieanlagen trotzdem in das Schutzgebiet hinein. Durch den Bau von WEA entstehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Eine Unzulässigkeit von Vorhaben aus Gründen des Landschaftsbildes ist jedoch vorliegend nicht ersichtlich. Die Gemeinde Apen stellt den unveränderten Erhalt des Landschaftsbildes in den Wirkradien der Teilbereiche in ihrer Abwägung hinter die Belange der Windenergienutzung und des Klimaschutzes zurück. Eine unzumutbare Verunstaltung oder Zerstörung des Landschaftsbildes sieht sie nicht gegeben. Dabei ermöglicht es gerade die vorliegende Planung, eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet zu erzielen und dadurch eine Überlastung der Landschaft mit Windenergieanlagen entgegenzuwirken. Das Naturschutzgebiet Holgast dient der Sicherung des gleichnamigen FFH-Gebietes. die Unterschutzstellung erfolgte vorrangig aufgrund des Vorkommens oligo- bis mesotropher stehender Gewässer mit Vegetation der Strandlings- und/oder Zwergbinsengesellschaften mit Schwimmendem Froschkraut. Auch im Gebietssteckbrief des FFH-Gebietes sind keine WEA-sensiblen Arten gelistet. Aus den Verordnungstexten ergeben sich keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung der Schutzziele durch die vorliegende Planung. Da von einer Darstellung des Teilbereiches 4 im Aper Tief abgesehen wird, kann auch eine Beeinträchtigung der Schutzziele und des Schutzzwecks ausgeschlossen werden.
		<u>Schutz der Gebäude und Wohnhäuser</u> Es ist nicht geregelt wie der Schutz von Wohngebäuden durch Rammarbeiten, Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in der Substanz geregelt ist. Wie werden Schäden an den Wohngebäuden verhindert? Wer haftet für die in unmittelbarer und in späterer Zeit auftretende Schäden an den Wohngebäuden?	Die Hinweise zum **Schutz der Wohngebäude** werden zur Kenntnis genommen. Für alle Wohngebäude, sowohl im Innen- als auch im Außenbereich wurde eine harte Tabuzone von 440 m und eine weiche Tabuzonen 220 m berücksichtigt. Damit sind ausreichende Abstände gewahrt. Weitergehende Prüfungen, die sich auf die Ausführungsplanung beziehen, sind im Zulassungsverfahren zu erbringen.
		<u>Höhe WEA</u> Es wird davon ausgegangen, dass es eine Referenzhöhe für Windenergieanlagen von 220 m gibt. Dabei geht man von einer Durchschnittlichen Gesamthöhe genehmigter WEA in Niedersachsen aus. Moderne Anlagen orientieren sich aber nicht an die Vergangenheit, sondern werden technische Entwicklungen nutzen um produktiver zu werden. Dazu gehört wohl auch eine Anlagenhöhe von 250 m.	Als Referenzgröße für die Standortbeurteilung im Sinne der Konzentrationswirkung von leistungsstarken Anlagen geht die Gemeinde von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m aus. Dieses entspricht der durchschnittliche Gesamthöhe genehmigter WEA 2021 in Niedersachsen = 217,5 m, aufgerundet auf 220 m.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 2	Wenn eine Anlagenhöhe angegeben ist, muss es einen in der Höhe feststehenden Prototypen geben, der dann auch in dem Flächennutzungsplan festgelegt werden muss. Nach dem Wind-an-Land-Gesetz ist meiner Meinung nach von einer gängigen Windenergieanlagenhöhe auszugehen, diese liegen zurzeit bei 250 m.	
		<u>Rotorblätter innerhalb der ausgewiesenen Flächen</u>	
		Ich gehe davon aus, weil nichts anderes begründet ist, dass die Rotorblätter grundsätzlich incl. der Spitze in die ausgewiesene Fläche gehören. Das heißt, dass der Turm mindestens eine Rotorlänge (90 m allgemein verbauter WEA) von der Außengrenze der Tabuzone entfernt ist.	Das im Standortkonzept basiert auf Rotor-out. Daher dürfen die Rotorblätter die Flächengrenzen überschreiten. Die Anlagen können auch am Rand der Flächen errichtet werden.
		<u>Optische Bedrängung</u>	
		Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung. Nach den beabsichtigten Regeln des Landes, ist von einem Abstand zur Wohnbebauung und WEA-Flächen von mind. 800 m plus 83 m Rotorfläche auszugehen. (Umweltminister Christian Meyer in der NWZ). Falls das nur für Siedlungen gelten sollte, bitte ich um eine Erklärung, warum Menschen in dünn besiedelten Gebieten belastbarer sein sollen als Menschen in Siedlungen? Ansonsten wäre von einer 3-fachen Anlagenhöhe von 250 m auszugehen, also weiche Tabuzone 750 m.	Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer **optisch bedrängenden Wirkung** einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Bei einer Rotorlänge von 220m, die die Gemeinde Apen in die Abwägung eingestellt hat, ergibt sich eine harte Tabuzone von 440 m. Zuzüglich einer weichen Tabuzone von 220 m ergibt sich ein Mindestabstand von 660 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Außen- und Innenbereich. Dieses ist nach der Rechtslage und unter dem Vorsorgeaspekt ausreichend.
		<u>Umzingelungseffekt</u>	
		Für uns Anwohner in der Westerstraße tritt ein Umzingelungseffekt ein, da die Teilflächen der Windparks keinen Abstand von 5 km untereinander einhalten. Eine außergewöhnliche Bedrängung aus mindestens 3 Himmelsrichtungen (270 Grad). Die bedrängende optische Wahrnehmung ist für uns von mindestens 5 geplanten Flächen für Windenergieanlagen zu erwarten.	Auf die Darstellung der Teilbereiche 1, 4 und 6 wird aufgrund der Flächenanpassung und der gemeindlichen Abwägung verzichtet. Damit wird einer Überfrachtung des Raumes (**Umzingelung**) entgegengewirkt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 2	<u>Immissionswerte Schall</u> Für uns ist es absolut unverständlich, dass Bewohner aus Dorf, Misch- und Kerngebieten wesentlich höhere Belastung von Schallimmissionen ausgesetzt werden dürfen als Bewohner von Kleinsiedlungen oder Wohngebieten. Wir haben hier zum Teil Unterschiede von bis zu 10 dB (A). Eine Erhöhung des Schalldruckpegels um 3 dB (A) bedeutet auf Grund der logarithmischen Einteilung eine Verdoppelung der Schallenergie und somit der schädigenden Wirkung, obwohl erst eine Erhöhung des Schalldruckpegels um 10 dB (A) als Verdoppelung der Lautstärke empfunden wird. Also der Bewohner aus dem Dorf, Misch und Kerngebiet darf das Vielfache an schädigender Wirkung bzw. das doppelte an empfundener Schallimmission aushalten? Und dann spielt doch sicherlich noch die Dauer der Einwirkung eine Rolle? Die geplanten Flächen liegen zum größten Teil in westlicher Richtung. Von NNW bis SSW ! Also aus der Richtung, von wo aus der Wind zu 80-90 % Tag und Nacht weht. Auch das ist für uns ein Kriterium was es unbedingt zu beachten gilt.	Die Hinweise zum **Immissionsschutz** werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist die Einhaltung der Regelwerke bzgl. Lärm, Schattenwurf, ggf. Infraschall nachzuweisen. Die Gemeinde stellt darüberhinausgehende individuell mögliche Störempfindlichkeiten nicht in Abrede. Aus den Hinweisen lassen sich jedoch keine belastbaren Maßgaben für die Steuerungsplanung der Gemeinde ableiten.
		<u>Windpark = 2 WEA (Seite 26 Absatz 1)?</u> In der Flächennutzungsplanung ist von nur 2 Windenergieanlagen pro Windpark die Rede? Wie ist das zu verstehen? In Deutschland gilt eine Ansammlung von mindestens 3 Windenergieanlagen genehmigungsrechtlich als Windpark. Sie bilden technisch oder organisatorisch eine Einheit und dienen der Erzeugung von Strom aus Windkraft. So steht es jedenfalls im UVPG und im Windenergieerlass. Alles andere ist doch eine Verspargelung der Landschaft. Man stelle sich einmal 7 Teilbereiche mit jeweils mindestens 2 WEA in der Gemeinde Apen vor? Man kann doch nicht eine Fläche ausweisen, die nur 2 WEA beherbergen könnte, nur um einen willkürlich vorgegebenen Flächenanteil zu realisieren? Das macht Wiefelstede doch auch nicht!	Im ersten Absatz der Begründung auf Seite 26 ist von <u>mindestens</u> 2 WEA (Windenergieanlagen) pro Windpark die Rede. Die Gemeinde Apen misst dem Aspekt der Konzentrationseignung eine erhebliche Bedeutung zu und strebt an, nur Flächen für die Windenergie zu nutzen, die geeignet sind, einzeln oder in Teilflächen im windparktypischen räumlichen Zusammenhang, einen Windpark zu realisieren, der mindestens 2 WEA der modernen Anlagengeneration umfasst. Flächen, die lediglich Einzelanlagen zulassen und mit anderen Flächen keinen Zusammenhang für einen Windpark bilden, sollen nicht weiterverfolgt werden. Es gibt jedoch auch gesetzlichen Vorgaben, aus welcher Anzahl an WEA ein Windpark bestehen muss. Auch Einzelanlagen werden auf die gesetzlichen Flächenvorgaben des Windenergieerlasses angerechnet. Dem UVPG unterliegen Windfarmen bestehend aus drei oder mehr WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m. In diesem Fall greift das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 2	<u>Denkmalschutz</u> Wenn Denkmalschutzrecht eine Rolle spielt, wie angegeben, dann ist der Schmuggelpadd zu berücksichtigen. Ansonsten sind die bisherigen Investitionen der Gemeinde wohl nicht Zielführend gewesen. Um sich einen objektiven Eindruck vor Ort zu verschaffen, würden wir uns selbstverständlich über einen Besuch vom Bürgermeister mit seinem Gemeinderat freuen. Es ließe sich sicherlich auch zeitgleich ein Termin mit den unmittelbaren Betroffenen organisieren. 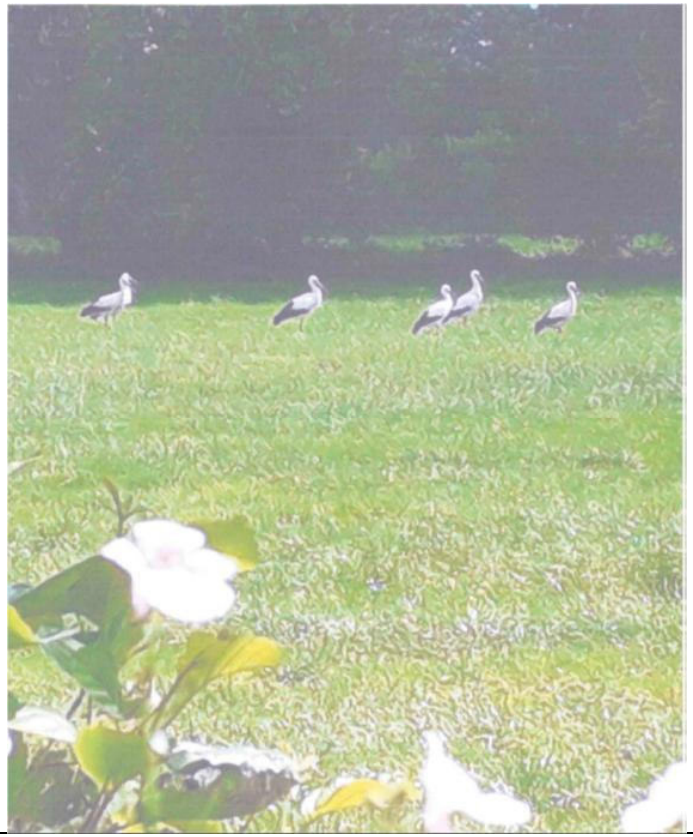	Bei dem **Schmuggelpadd** handelt es sich nicht um eine Anlage, die nicht dem Denkmalschutz unterliegt. Im Übrigen kann der Denkmalschutz zurückgestellt werden, weil das Vorhaben einer überwiegendes öffentliches Interesse darstellt (OVG Greifswald, Urteil vom 07.02.2023, Az. 5 K 171/22 OVG). Das Vorhaben einer WEA ist nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist. Der Nachweis der gesicherten Erschließung ist im Zulassungsverfahren zu erbringen. Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Einwender 3 14.03.2023	Folgende Einwände zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes möchten wir Vorbringen.	
		So wie Sie wohnen auch wir in Vreschen-Bokel. Als wir uns Anfang 2017 für den Erwerb unserer Immobilien entschieden, haben wir selbstverständlich auch bei Ihrer Gemeinde nachgefragt, wie es in Zukunft mit dem Errichten von Windkraftanlagen ausschaut. Die Gemeinde versicherte uns, dass es keine Pläne zum Ausbau / Errichtung von Windkraftanlagen gibt. Diese Zusage war der Grund dafür, dass wir uns für den Kauf der Immobilien entschlossen haben. Nach dem Erwerb haben wir die Immobilie aufwändig und sehr umfangreich und somit überaus kostenintensiv saniert und dem neusten Stand der Technik angepasst.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein **Wertverlust von Immobilien** ist auf der Ebene der Bauleitplanung nicht ableitbar, solange alle rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden
		Nachstehend führen wir unsere Einwände zum oben genannten Flächennutzungsplan auf.	
		• Wir werden umzingelt von den geplanten Windkraftanlagen. In der Anlage habe ich Ihnen einen Ausschnitt der geplanten Standorte und zu den bereits im Umfeld stehenden Anlagen beigefügt. Wie Sie dort erkennen können, gibt es kaum noch einen freien Winkel, der nicht in unmittelbarer Nähe mit einer Windkraftanlage besetzt oder geplant ist.	Auf die Darstellung der Teilbereiche 1 (Klauhörn), 4 (Aper Tief) und 6 (Westermoor) wird aufgrund der Flächenanpassung und der gemeindlichen Abwägung verzichtet. Damit wird einer Überfrachtung des Raumes (**Umzingelung**) entgegengewirkt. **Siehe Einwender 2 - Abwägung zur Standortauswahl**
		• Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung.	Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer **optisch bedrängenden Wirkung** einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Bei einer Rotorlänge von 220m, die die Gemeinde Apen in die Abwägung eingestellt hat, ergibt sich eine harte Tabuzone von 440 m. Zuzüglich einer weichen Tabuzone von 220 m ergibt sich ein Mindestabstand von 660 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Außen- und Innenbereich. Dieses ist nach der Rechtslage und unter dem Vorsorgeaspekt ausreichend.
		• Wir können die Bestandsanlagen in Tange gut sehen und auch, wenn der Wind in unserer Richtung steht, hören. Diese Anlagen sind immerhin ca. 3.850 Meter von uns entfernt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		• Die neuen Flächen gem. Flächennutzungsplan sind im Abstand von 1.100 - 1.250 - 1.950 Metern zu unserem Wohnraum geplant und das in einem Sektor von ca. 180° um uns.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	• Dazu kommen die Bestandsanlage an der A 28 mit einer Entfernung von ca. 4.500 Meter und die geplanten Flächen Apen in ca. 6.000 Metern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		• So ergibt sich eine Umzingelung von fast 360°, was aus unserer Sicht nicht mit dem Gesetz vertretbar ist.	Auf die Darstellung der Teilbereiche 1 (Klauhörn), 4 (Aper Tief) und 6 (Westermoor) wird aufgrund der Flächenanpassung und der gemeindlichen Abwägung verzichtet. Damit wird einer Überfrachtung des Raumes (**Umzingelung**) entgegengewirkt.
		• Nach den beabsichtigten Regeln sind mind. 800 m plus Rotorlänge (885 m) Abstand vorgesehen, nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus. Uns ist bewusst, dass der Mindestabstand zu unserer Immobilie eingehalten wird, aber Sie haben nicht das Recht, uns mit den geplanten Windenergieanlagen zu umzingeln.	Siehe oben
		• Das neue Landesgesetz für die Planung weiterer Windenergieanlagenparks ist derzeit noch nicht fertig und für die weitere Bearbeitung verabschiedet; daher ist die o.g. Planung so unzulässig und aus unserer Sicht nicht mit dem Gesetz im Einklang. Alle Planungen müssen an das neue Landesgesetz und weitere Planungen am neuen Gesetzesentwurf angepasst werden.	Das **neue Gesetz** zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen („WEA“) an Land vom 20.07.2022 ist am 01.02.2023 in Kraft treten. Nach der ab 01.02.2023 geltenden Rechtslage sind lediglich während eines Übergangszeitraums weiterhin sämtliche Windenergieanlagen weiter privilegiert. Dieser Übergangszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, an dem ein Planungsträger sein Teilflächenkontingent ausgewiesen hat und spätestens mit Ablauf der Stichtage für die Teilflächenziele(31.12.2027 bzw. 31.12.2032). Sobald das Teilflächenziel erreicht wird, sind nur noch solche Windenergieanlagen privilegiert, die innerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 WindBG liegen. Außerhalb dieser Windenergiegebiete sind Windenergieanlagen nicht-privilegierte Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB. Sie sind in aller Regel nicht zulassungsfähig, weil nicht privilegierte Vorhaben in aller Regel zumindest einen öffentlichen Belang beeinträchtigen. Wird das Teilflächenziel zu dem jeweiligen Stichtag nicht erreicht, gelten Windenergieanlagen weiterhin im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben, jedoch mit der zusätzlichen Erleichterung, dass die Anlage dann weder an Ziele der Raumordnung noch an Darstellungen in Flächennutzungsplänen im BImSch-Verfahren gebunden ist. (Quelle: Arbeitshilfe des NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	• Der bisher geltende Windenergieanlagenerlass ist nicht beachtet worden.	Nach dem **Windenergieerlass** 2021[7] muss im Ergebnis des Planungsprozesses eine ausreichend große Fläche (in substanzieller Weise) für die Windenergienutzung verbleiben. Die Bewertung, ob eine Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum schafft, ist das Ergebnis einer wertenden Betrachtung. Ein Planungsträger darf auch mehr Flächen ausweisen als für die Schaffung von „substanziellem Raum“ notwendig ist. Der Windenergieerlass 2021 erhält einen regionalisierter Flächenansatz. Für die Gemeinden bedeutet dies, dass sie zur Erreichung des energiepolitischen Zieles von 20 GW mindestens 7,05 % derjenigen Flächen als Gebiete für die Windenergienutzung vorsehen, die für den jeweiligen Planungsraum als Flächenpotenziale[8] errechnet worden sind. Dabei sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen. Für die Gemeinde Apen werden im Standortkonzept nach Anpassung der Teilflächen Flächenpotentiale errechnet, die einem Prozentsatz von 0,93 % entsprechen. Daher wird die Gemeinde die Flächenanteile für die Windenergienutzung im Rahmen Ihrer Abwägungsentscheidung wie reduzieren.
		• Viele der ausgewiesenen Flächen sind deutlich zu klein, um moderne Windenergieanlagen von etwa 220 - 250 Meter Höhe zu errichten.	Der Hinweis wird zur **Flächengröße wird** zur Kenntnis genommen. Auch wenn die Standortprüfung von Referenzanlagen mit 220 m Höhe ausgehen, sind die Flächen geeignet, auch höhere Anlagen aufzunehmen. Der Immissionsschutz wird im Zulassungsverfahren durch entsprechende Abschaltzeiten geregelt. Zudem wird die relativ kleine Fläche am Aper Tief im Rahmen der Abwägungsentscheidung nicht weiterverfolgt. Die relativ kleine Fläche in Westerloy/ Winkel bleibt bestehen, da hier eine Konzentrationswirkung mit dem Windpark auf Westersteder Gebiet erzielt werden kann.
		• Die im Umfeld angesiedelten Reiterhöfe und privaten Pferdehalter würden mit erheblichen Belastungen der Tiere durch Infraschall belastet werden. Diese Einrichtungen und Örtlichkeiten würden dem zur Folge in naher Zukunft nicht mehr Bestandteil unserer Gegend sein.	Gemäß dem Gutachten „Windenergieanlagen und Pferde“ der biologischen Fakultät der Universität Bielefeld (2004) sind die von WEA ausgehenden Reize für Pferde im Vergleich zu sonstigen ortsüblichen Reizen als unerheblich zu betrachten. Von 424 untersuchten Pferden zeigten lediglich elf Verhaltensauffälligkeiten. Jedoch war auch ein schneller Gewöhnungseffekt zu beobachten. Dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen von Pferdebetrieben durch den Betrieb von Windenergieanlagen ausgehen., bestätigte u.a. in der Vergangenheit das VG Aachen durch Beschluss (Beschlüsse vom 05.07.2012, Az.: 6 L 18/12, 6 L 138/12, 6 L 14/12).

[7] Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass) Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021 — MU-52-29211/1/305 —

[8] Flächen nach Abzug harter Tabuzonen einschließlich FFH-Gebiete und Waldflächen

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	• Wenn man sich mit der Thematik von Windkraftanlagen in Moorflächen auseinandersetzt, ist es bewiesen, dass eine Windkraftanlage wie ein Föhn agiert und viel C02 freisetzt. Das Moor trocknet dadurch aus.	Windenergieanlagen verursachen mikroklimatische Veränderungen, die sich auf einen relativ engen Bereich um die Anlagen beschränken. Dies ist auf durch die Rotordrehung verursachte Turbulenzen zurückzuführen, welche eine vertikale Durchmischung der Luftschichten hervorruft. Nach derzeitigem wissenschaftlich anerkanntem Kenntnisstand besteht kein kausaler Zusammenhang zwischen Dürre und der Nutzung von Windkraft.
		• Der historische Schmuggelpadd ist mit viel Engagement und Handarbeit ausgebaut worden und die besondere Bedeutung (Infotafel) wird nicht beachtet. Auch am Schmuggelpadd ist erkennbar, dass sich Moor unter dem Weg befindet. Die Absackungen haben hier bereits zu einem Durchfahrtsverbot geführt.	Bei dem **Schmuggelpadd** handelt es sich nicht um eine Anlage, die nicht dem Denkmalschutz unterliegt. Im Übrigen kann der Denkmalschutz zurückgestellt werden, weil das Vorhaben einer überwiegendes öffentliches Interesse darstellt (OVG Greifswald, Urteil vom 07.02.2023, Az. 5 K 171/22 OVG). Das Vorhaben einer WEA ist nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist. Der Nachweis der gesicherten Erschließung ist im Zulassungsverfahren zu erbringen.
		• Die Vorstellung, dass für eine Windkraftanlage mit einer Höhe von ca. 220 bis 250 Meter über alles, ein enormes Fundament ins Moor getrieben werden müsste, macht uns persönlich Angst. Das Fundament müsste in die Moorschicht gesetzt werden, was die darunterliegenden Ur- und Lehmschichten verletzen würde. Dies wiederum würden bewirken, dass das Wasser der Moore versickert. Der Schutz des Moores, gerade im Westermoor (Moorschutzgesetz), fehlt. Damit fehlt auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten, Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gründungsart von WEA steht auf Flächennutzungsplanebene nicht fest. Die Auswirkungen auf mögliche Moorsetzungsprozesse lassen sich im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht weiter verifizieren. Leider muss davon ausgegangen werden, dass sämtliche Hochmoorflächen, soweit sie nicht unter Naturschutz stehen und/oder wieder vernässt werden, vor dem Hintergrund der aktuellen allgemeinen Entwässerungs- und Nutzungssituation permanenten Zersetzungsprozessen unterliegen und unabhängig von der Windenergienutzung zu den großen CO_2 -Emittenten in Niedersachsen zählen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	• Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben, beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde darüber hinaus nicht korrekt bzw. vollständig erfasst, wie zum Beispiel die Weißstörche.	Die Schutzgebietsverordnungen der Landschaftsschutzgebiete entfalten keine Wirkung auf Flächen außerhalb des Schutzgebietes selber, jedoch wirken die optischen Auswirkungen von Windenergieanlagen trotzdem in das Schutzgebiet hinein. Durch den Bau von WEA entstehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Eine Unzulässigkeit von Vorhaben aus Gründen des Landschaftsbildes ist jedoch vorliegend nicht ersichtlich. Die Gemeinde Apen stellt den unveränderten Erhalt des Landschaftsbildes in den Wirkradien der Teilbereiche in ihrer Abwägung hinter die Belange der Windenergienutzung und des Klimaschutzes zurück. Eine unzumutbare Verunstaltung oder Zerstörung des Landschaftsbildes sieht sie nicht gegeben. Dabei ermöglicht es gerade die vorliegende Planung, eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet zu erzielen und dadurch eine Überlastung der Landschaft mit Windenergieanlagen entgegenzuwirken. Das Naturschutzgebiet Holtgast dient der Sicherung des gleichnamigen FFH-Gebietes. die Unterschutzstellung erfolgte vorrangig aufgrund des Vorkommens oligo- bis mesotropher stehender Gewässer mit Vegetation der Strandlings- und/oder Zwergbinsengesellschaften mit Schwimmendem Froschkraut. Auch im Gebietssteckbrief des FFH-Gebietes sind keine WEA-sensiblen Arten gelistet. Aus den Verordnungstexten ergeben sich keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung der Schutzziele durch die vorliegende Planung. Da von einer Darstellung des Teilbereiches 4 im Aper Tief abgesehen wird, kann auch eine Beeinträchtigung der Schutzziele und des Schutzzwecks ausgeschlossen werden. Die Einwendung kritisiert das faunistische Gutachten. Die Erfassungsintensität und Tiefe orientierte sich dabei an den Vorgaben des Niedersächsischen Artenschutzleitfaden für die Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist dabei zu prüfen, welche wesentlichen Umweltauswirkungen bei einer Realisierung der Planung zu erwarten sind und ob sich insbesondere Realisierungshemmnisse für die Planung erkennen lassen. Der Weißstorch findet dabei mit insgesamt vier Brutplätzen (plus Nahrungsgastvorkommen) Berücksichtigung. Hinsichtlich der Weißstorch-Brutplätze innerhalb des Gemeindegebietes wurde eine ergänzende Anfrage an die Gemeinde gestellt, um vorhandene Horste hinreichend substituiert darlegen zu können.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	Anlage zur Darstellung der Bestandsanlagen sowie der geplanten Windenergieanlagen: 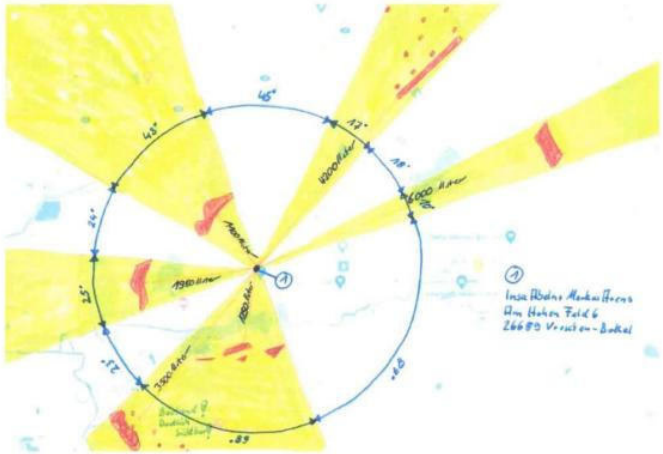	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.
		Wie Sie deutlich erkennen können, ist unser Einwand berechtigt.	
		Daher können wir mit voller Überzeugung davon sprechen, dass wir uns umzingelt von den geplanten Windkraftanlagen fühlen.	Auf die Darstellung der Teilbereiche 1 (Klauhörn), 4 (Aper Tief) und 6 (Westermoor) wird aufgrund der Flächenanpassung und der gemeindlichen Abwägung verzichtet. Damit wird einer Überfrachtung des Raumes (**Umzingelung**) entgegengewirkt.
		Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir uns das Recht vorbehalten, weitere Schritte wie Widerspruch, Klage und einstweilige Verfügung einzureichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Einwender 4 Eingang 24.11.2022	Ich beziehe mich auf die Gebietskulisse im Bereich des Bestandswindparks Karlshof, Stadt Westerstede. Das von der Gemeinde Apen beauftragte Planungsbüro ist gehalten, unter Berücksichtigung gleicher Kriterien in Bezug auf harte und weiche Tabuzonen, just die Flächen darzustellen, die v. g. Kriterien entsprechen. Dazu gehört auch die im Anschluss des Bestandswindparks Karlshof in der Gemeinde Apen belegene Fläche. Ich habe zu Ihrer Orientierung einen entsprechenden Planauszug beigefügt*. Daraus wird ersichtlich, dass auch im Bereich Ihrer Gemeinde eine den Kriterien entsprechende Fläche darzustellen ist. In einem Vorgespräch führten Sie aus, dass keine Kenntnis vorliege, ob seitens der Stadt Westerstede die planerische Notwendigkeit gegeben sei, just diesen Bestandswindpark in deren Potentialanalyse, ebenfalls erstellt durch das Büro NWP, darstellen zu müssen. Nach meiner durchgeführten Prüfung wird es nach aktueller Sachlage dazu führen müssen, auch diesen Bereich auszuweisen, so dass folgerichtig auch die Fortsetzung auf dem Gebiet der Gemeinde Apen städtebaulich geboten ist. Aus diesem Grunde beantrage ich die Ausweisung der in der Plangrundlage dargelegten (zusätzlichen) Fläche. Anderenfalls wäre die Anwendung gleicher Kriterien in der nun vorliegenden Analyse nicht gewährleistet. Darüber hinaus sind die Gemeinden aus dem Baugesetzbuch heraus verpflichtet, die jeweiligen Bauleitplanungen untereinander abzustimmen, da die städtebauliche Ordnung nicht automatisch an jeder Gemeindegrenze endet. Aus diesem Grunde werde ich auch meine gestellte Bauvoranfrage einer Entscheidung durch den Landkreis zuführen. Eine Zurücknahme meiner Antragstellung erfolgt insoweit nicht. Sofern habe ich bei einer abschlägigen Entscheidung gleichwohl die Möglichkeit der Anrufung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Ich bitte mir schriftlich mitzuteilen, wann meine Antragstellung den politischen Gremien zur Prüfung und Entscheidung zugeführt worden ist. Sollten weitere Unterlagen oder Informationen erforderlich werden, so bitte ich freundlichst um schriftliche Anforderung. * wird durch Eingabeber…. nachgesandt!	Der Hinweis zum Bestandswindpark wird zur Kenntnis genommen. Der Bestandswindpark Karlshof mit 5 Windenergieanlagen (36. Änderung des Flächennutzungsplanes 1999) ist in der Aufstellung des Vorentwurfs der 137. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie im Stadtgebiet Westerstede“ als Teilbereich 2 dargestellt. Da die Stadt Westerstede ihrer Flächennutzungsplandarstellung nach „Rotor-In“ plant, ist sichergestellt, dass die Rotoren geplanter WEA die Grenzen des Gemeindegebietes nicht überstreichen. Insofern hat die Gemeinde Apen keine Bedenken zur Darstellung des Teilbereiches 2. Die Gemeinde Apen sieht auf Ihrer Seite keine Flächen für die Windenergie vor, da sich aufgrund der Standortanalyse nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen keine Flächenpotentiale für die Windenergie ergeben (siehe unten). 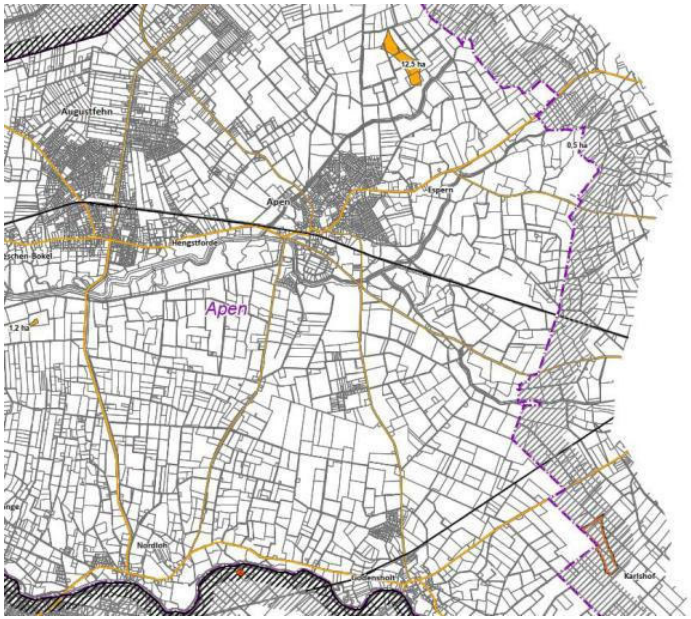 **AUSSCHLUSS GESAMT** verbleibende Flächen nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen mit Angabe der Flächengröße (ab 0.3 ha) verbleibende Flächen nach Abzug der harten Tabuzonen

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 4	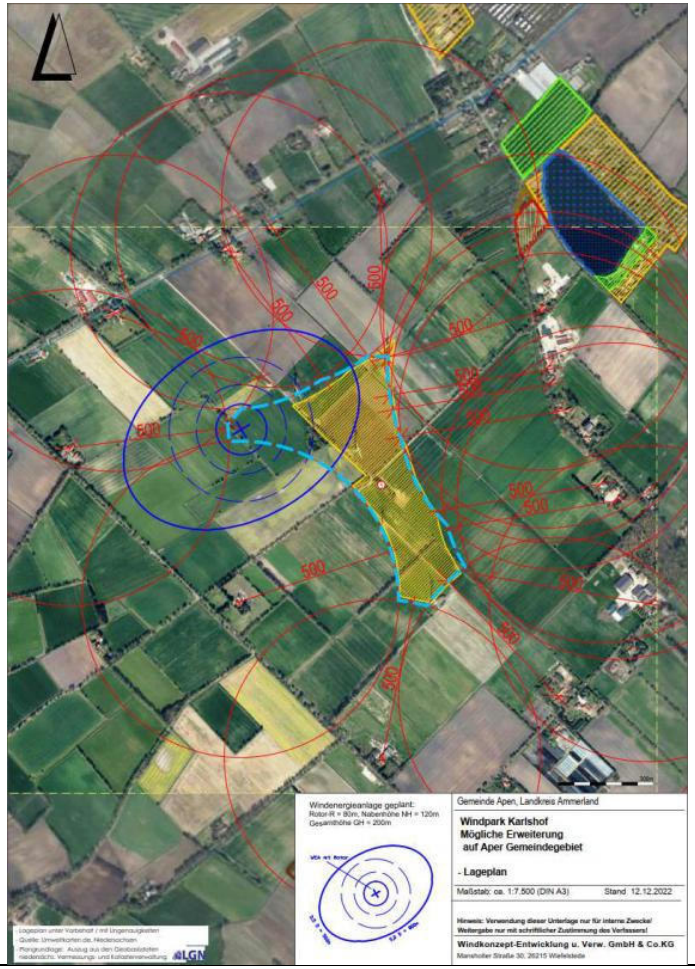	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen. Für alle Wohngebäude in der Gemeinde Apen, sowohl im Innen- als auch im Außenbereich, wurde eine harte Tabuzone von 440 m und eine weiche Tabuzone 220 m (insgesamt 660 m) berücksichtigt. Daher ergibt sich keine Potentialfläche für den Einwender. 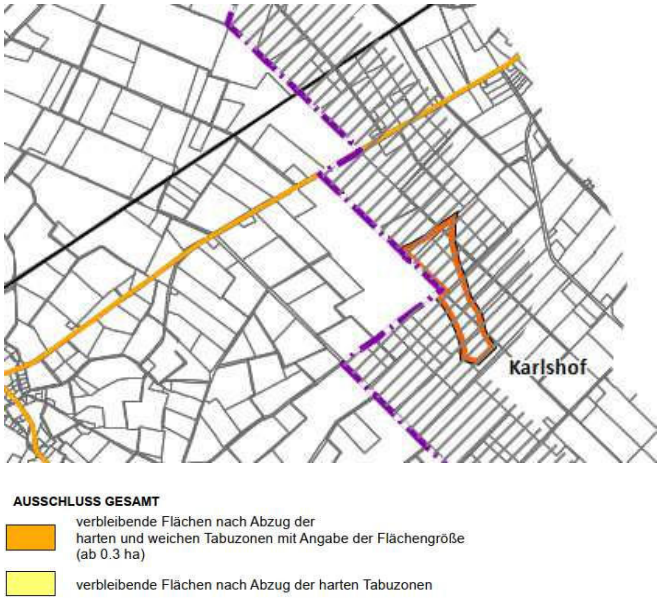

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Einwender 5 16.03.2023	Als Anwohnerin in Vreschen-Bokel, Nordpol, möchte ich hiermit meine Einwände gegen die geplanten Windparks erheben: **Auswirkungen auf das Landschaftsbild** Wir sind betroffen von 3 geplanten Windparks in unmittelbarer Nähe mit einer Entfernung UNTER 2 Km Luftlinie, 2 geplanten Windparks zwischen 4.300 und 5.500 m Entfernung sowie 2 bestehenden Windparks, die weniger als 4.500 m entfernt sind. Westermoor mit einer Entfernung von 950 m Luftlinie Aper Tief 1.600 m Luftlinie Holtgast 1.900 m Luftlinie Der bestehende Windpark in Scharrel, Samtgemeinde Jümme ist von unserem Wohnsitz 4.000 m entfernt, der in Südgeorgsfehn, Gemeinde Uplengen ist 4.400 m entfernt, geplant ist diesen Windpark zu repowern. Nach Breuer (2.2.2. Seite 66 Änderung des FNP) ist mindestens ein Radius der 15-fachen WEA Höhe als erheblich beeinträchtigter Raum einzustellen. Unter Annahme einer Referenzanlagenhöhe von 220 m erstreckt sich der im Regelfall erheblich beeinträchtigte Raum somit auf einen Radius von rund 3,3 km. Innerhalb des Radius von 3,3 Km, also in einem erheblich beeinträchtigten Raum, sind von unserem Wohnsitz DREI Windparks geplant! Es ist absolut nicht zumutbar von 3 Windparks in unmittelbarer Nähe, ich spreche hier von einer Entfernung unter 2 Km Luftlinie sowie von 3 Windparks unter 5 Km Entfernung **UMZINGELT** zu sein. Zudem befinden sich diese 6 Windparks in einem Radius von 280 - 290 Grad. In der Dunkelheit sind die roten Blinkzeichen der Windräder des Deterner Windparks bei uns deutlich zu erkennen. Falls die geplanten Teilbereiche so konkretisiert werden, wären wir von Blinklichtern umzingelt, die z. B. auch in unserem Schlafzimmer zu sehen sind.	Von einer Darstellung des Teilbereiches 4 wird aufgrund der herausragenden avifaunistischen Bedeutung abgesehen. Die Gemeinde beabsichtigt am nordwestlichen Rand des Gemeindegebietes um einer Überfrachtung des Raumes entgegen zu wirken, die Umsetzung lediglich eines Teilbereiches. Die eingegangenen Stellungnahmen sowie eine weitere gemeindliche Abfrage zu besetzten Weißstorch-Horsten weisen auf eine höheres avifaunistisches Konfliktpotenzial für den Teilbereich 6 (Westermoor) hin. In dessen Umfeld befinden sich 3 besetzte Horste (Deternlehe rd. 670 m nördlich, Beheburgstraße in Vreschen-Bokel rd. 650 m südlich und Westerstraße rd. 630 m südlich. Zudem weist die Potenzialfläche eine Bedeutung als Nahrungsfläche für die genannten Brutpaare auf. Aufgrund dessen wird der Teilbereich 6 im weiteren Verfahren zurückgestellt. Von den genannten Teilbereichen 4, 5 und 6 wird zum Entwurf nur noch der Teilbereich 5 dargestellt. **Siehe Einwender 2 - Abwägung zur Standortauswahl** Die erhebliche Beeinträchtigung im Umkreis der 15-fachen WEA Höhe bezieht sich ausschließlich auf das Landschaftsbild.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 5	Meine Damen und Herren - könnten Sie nachts in Ruhe schlafen, wenn ein rotes Licht alle paar Sekunden in ihr Schlafzimmer blinkt? Von uns wird das verlangt.	
		3 von 7 Teilbereiche in Vreschen-Bokel	
		Eigentlich ist es üblich, dass die Ortsnamen bei der Aufzählung der einzelnen Teilbereiche mit erwähnt werden, nicht einmal bei der Beschreibung der einzelnen Teilbereiche 4, 5 und 6 ist Vreschen-Bokel als Ortschaft aufgeführt. Wäre es vielleicht zu auffällig, wenn 3 von 7 Teilbereichen zu Vreschen-Bokel gehören? Westermoor, Aper Tief und Holtgast gehören zur Bauernschaft Vreschen-Bokel. Außerdem ist die Bezeichnung für den Teilbereich 4 „Aper Tief“ nicht korrekt, da sich das Aper Tief bis nach Apen hinzieht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie weiter oben bereits dargelegt wird auf eine Darstellung der Teilbereiche 4 und 6 verzichtet.
		In dieser Bauernschaft sind 3 Windparks geplant mit einer Fläche von 42,83 ha. Insgesamt hat die Gemeinde Apen 86,74 ha Potenzialflächen ausgewiesen. Also befinden sich in unserer Bauernschaft ca 50 % der ausgewiesenen Flächen der Gemeinde.	
		Da stimmt doch das Verhältnis absolut nicht!	
		Abstandsregeln	
		Laut Aussage unseres niedersächsischen Umweltministers Meyer, Februar 2023, soll der Abstand eines Windrades zum Wohngebiet mindestens 800 m + 83 m Rotor betragen.	
		Diese Aussage konnte in dieser Änderung des Flächennutzungsplans vom Planungsbüro verständlicherweise noch nicht berücksichtigt werden, da die Überarbeitung des Planes zu der Zeit schon fast fertiggestellt war. Jedoch bitten wir um Berücksichtigung dieses Abstandes, da sich dann völlig neue Perspektiven ergeben. So würde das Gebiet „Westermoor“ erheblich verkleinert, wenn nicht sogar komplett aufgehoben werden, da 3 Storchenbrutplätze im Nahbereich nicht berücksichtigt wurden, kein Abstand zur Stromtrasse und zum eingezeichneten Waldstück eingerechnet wurde. Der Abstand zu dem Waldstück sollte 200 m betragen. Die Aussage „auf pauschale Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet die Gemeinde, um nicht der Windenergie schon im Vorfeld substanziell Raum zu nehmen und weil die Gemeinde davon ausgeht, dass die erforderlichen Abstände zu Wald bei der nachgeordneten konkreten Anlagenplanung im Detail sichergestellt werden“ berechtigt nicht, den Abstand gar nicht erst zu berücksichtigen.	Die Hinweise zu den Weißstorch-Brutplätzen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat eine erneute Abfrage zu bekannten Weißstorch-Brutplätzen gestartet, damit diese in der vorliegenden Planung berücksichtigt werden können. Die bekannten Weißsstorch-Horste liegen dabei mindestens 630 m vom Teilbereich entfernt (Beheburgstr. 11 in Vreschen-Bokel) und somit nicht mehr im Nahbereich der Potenzialfläche (bis 500 m Abstand). Vor dem Hintergrund, nur einen der Teilbereiche 5 und 6 zum Entwurf darstellen zu wollen, wird im Hinblick auf die avifaunistischen Gegebenheiten auf die Darstellung des Teilbereiches 6 verzichtet.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 5	Das nördlich gelegene Waldstück (Hochmoor mit Birkenwald) wurde im Plan überhaupt nicht berücksichtigt, auch hier sollte ein Abstand eingehalten werden. Der Abstand zwischen den Windparks muss 5.000 m betragen! Die Teilbereiche 4, 5 und 6 haben weniger als 5.000 m Abstand zum Windpark Detern und zwischen diesen Teilbereichen sind ebenfalls keine 5.000 m Abstand.	Auf eine Darstellung des Teilbereiches 4 im Aper Tief wird aufgrund der herausragenden faunistischen Bedeutungen des gesamten Gebietes verzichtet. Auch der Teilbereich 6 entfällt zum Entwurf.
		Abstand Pferdehof/Reitstall (Südgeorgsfehner Strasse/Hinterm Esch) Pferde reagieren auf niederfrequenten Schall und Infraschall, die nachweislich funktionellen Beeinträchtigungen auslösen. Außerdem sind sie verunsichert durch Geräusche und Schattenschlag der Rotoren.	Gemäß dem Gutachten „Windenergieanlagen und Pferde“ der biologischen Fakultät der Universität Bielefeld (2004) sind die von WEA ausgehenden Reize für Pferde im Vergleich zu sonstigen ortsüblichen Reizen als unerheblich zu betrachten. Von 424 untersuchten Pferden zeigten lediglich elf Verhaltensauffälligkeiten. Jedoch war auch ein schneller Gewöhnungseffekt zu beobachten. Dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen von Pferdebetrieben durch den Betrieb von Windenergieanlagen ausgehen., bestätigte u.a. in der Vergangenheit das VG Aachen durch Beschluss (Beschlüsse vom 05.07.2012, Az.: 6 L 18/12, 6 L 138/12, 6 L 14/12).
		Artenvielfalt Durch die Renaturierung des Gebiets Aper Tief in Vreschen-Bokel hat die Artenvielfallt immens zugenommen. Unter anderem auch die Population des Weißstorchs. Im Westermoor befinden sich im zentralen Prüfbereich 3 Horste, die in den vergangenen Jahren auch immer belegt waren: Je nachdem wo die Windräder hier genau aufgestellt werden, befinden sich die Brutplätze sogar im Nahbereich: • in der Schillerstr. Deternerlehe 22 (Bruterfolg) • in der Beheburgstrasse. Vr.-Bokel (Bruterfolg) • in der Westerstrasse, Vr.-Bokel Teilbereich Aper Tief im zentralen Prüfbereich: • im Waldweg Holtgast (Bruterfolg) • am Brückenweg, Vr. Bokel • am Bokeler Weg in Tange (Bruterfolg)	Die Teilbereiche 4 und 6 werden als Ergebnis der Abwägung zum Entwurf nicht mehr dargestellt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 5	Selbst zum Teilgebiet Holtgast befinden sich diese Brutplätze innerhalb des Prüfbereichs. . Zudem dient dieses Gebiet als Nahrungsgebiet für zwei in Detern brütende Weißstorchpaare, dementsprechend ist mit häufigen Flugbewegungen zwischen Brutplätzen und Nahrungsgebiet zu rechnen, so Ihr Wortlaut Seite 125, 8.2.2.2	Durch die bekannten Brutplätze des Weißstorchs innerhalb des zentralen Prüfbereichs liegen Hinweise auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vor, sofern diese nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen gemindert werden können. Für den Weißstorch umfassen solche wirksamen Maßnahmen etwa die Schaffung attraktiver Ausweichhabitate oder phänologiebedingte temporäre Betriebseinschränkungen. Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist im Detail auf der Umsetzungsebene sicherzustellen
		Das kollisionsbedingt signifikant erhöhte Verletzungs- und Tötungsrisiko ist Ihnen also auch bekannt. Dieses Risiko gilt für 6 Brutplätze - wie soll denn bei 6 Brutplätzen nachgewiesen werden, dass für keiner der Brutplätze ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht? Oder wie heißt es so schön im Text der Prüfung der Verbotstatbestände: das Risiko soll durch z. B. Schaffung attraktiver Ausweichhabitate gemindert werden.	Unüberwindbare Planungshindernisse lassen sich aus den derzeit vorliegenden Daten nicht ableiten. Die Gemeinde beabsichtigt, um eine Überfrachtung des Raumes zu vermeiden eine Darstellung von nur einem der Teilbereiche 5 und 6. Die bekannten Brutplätze des Weißstorchs deuten auf ein höheres Konfliktpotenzial für den Teilbereich 6 hin, weshalb zum Entwurf auf die Darstellung dieses Teilbereiches verzichtet wird.
		Die Ausdeichungsfläche Aper Tief in Vreschen-Bokel wurde geschaffen, damit sich die Population der Vögel jeglicher Art u. a. auch die des Weißstorchs vergrößert. Da die Teilgebiete Tange, Aper Tief, Holtgast und Westermoor sehr nahe zusammenliegen, müssen diese Gebiete gerade in Bezug auf Nahrungsgebiete für die Störche insgesamt betrachtet werden. Es finden regelmäßige Flugbewegungen innerhalb dieser Gebiete statt und es wird nicht möglich sein, diese großen Gebiete für die Störche als Brutplätze abzuschaffen	Um der hohen Bedeutung der Avifauna im Bereich der Ausdeichungsfläche gerecht zu werden wird auf eine weitere Darstellung des Teilbereiches 4 verzichtet. Auch der Teilbereich 6 wird nicht mehr in die Darstellung übernommen.
		Für mich ist es unverständlich, dass das Aper Tief, Teilgebiet 4, als Fläche für Windenergie überhaupt in Frage kommt. Mit einer Fördersumme von insgesamt 2.800.000 € wurde dieses 75 ha große Naturschutzgebiet „Ausdeichungsgebiet Aper Tief renaturiert - mit viel Erfolg. Und jetzt werden Rückschritte gemacht und ein Windpark soll hier entstehen?	Auf eine **Darstellung des Teilbereiches 4 im Aper Tief** wird aufgrund der herausragenden faunistischen Bedeutungen des gesamten Gebietes verzichtet.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 5	Regelmäßig gehen wir in diesem Gebiet spazieren und haben beobachtet, dass sich die Zahl der seltenen Brutvögel und der Rastvögel immens erhöht hat. Stolz haben wir Seeadler sehen können. Sogar die Gemeinde Apen weist unter „Ausdeichungsgebiet Vreschen-Bokel“ auf Sichtung von Grau- und Silberreiher, Kormoran, Haubentaucher und immer wieder auch auf Seeadler hin. Hier sind neue Nahrungshabitate für Wiesenvögel entstanden. Neben zahlreichen Entenvögeln konnten beeindruckende Bestände von Kiebitzen, Uferschnepfen, Bekassinen, Kornweihe und anderen Wattvögeln im Gebiet beobachtet werden. Zehntausende Rastvögel machen hier im Herbst halt um sich hier die benötigten Fettreserven für den anstrengenden Rückflug in die Überwinterungsgebiete anfressen. Diese Vögel wurden bei der Kartierung nicht erfasst, da nur der Zeitraum März bis Juli erfasst wurde, daher ist die Kartierung auch nicht aussagekräftig. Und jetzt sollen Ausgleichflächen für solch ein Gebiet geschaffen werden? Das ist für mich ein schlechter Traum!! Das gleiche Thema betrifft Teilgebiete Holtgast und das Westermoor. Auch hier befinden sich viele schützenswerte Vogelarten: Rotmilan, Seeadler, Sumpfohreulen, Waldohreulen, Rohrweihe, Wachtel, Uferschnepfe, Rotschenkel, Turmfalken, Wespenbussard, Mäusebussard, Großer Brachvogel.	Die Hinweise zu den beobachteten Vogelarten im Bereich Holtgast und Westermoor werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden jedoch nicht hinreichend substituiert vorgebracht, um bei der vorliegenden Planung Berücksichtigung zu finden.
		Sie sprechen sogar von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population vom Kiebitz und dem Großen Brachvogel bei der Umsetzung der WEA.	Im Rahmen der Umweltprüfung wird eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten bei Umsetzung der WEA ohne weitere Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen. Schutzmaßnahmen werden auf Basis der vorliegenden Daten als voraussichtlich erforderlich, aber auch möglich eingestuft. Im nachgelagerten Planverfahren ist die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Detail festzulegen und in der Umsetzung zu sichern.
		Zur Einhaltung der Anforderung an den Artenschutz werden umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um dem entgegenzuwirken wird die Schaffung von Ausgleichsflächen erforderlich (Seite 126 5.2.2.3) Wie soll das funktionieren? Diese Gebiete sind dann doch einfach nicht geeignet nach meiner Meinung.	Die erforderlichen „umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen“ beziehen sich insbesondere auf den Teilbereich 4. Auf Basis der vorliegenden avifaunistischen Kartierungen ist es fraglich, ob die artenschutzrechtlichen Anforderungen auf Umsetzungsebene eingehalten werden können. Somit wird von einer weiteren Darstellung der Fläche abgesehen.
		Ach ja - und die Wachtel soll vertrieben und verscheucht werden und sich in Ersatzhabitate niederlassen.	Die Wachtel gilt als potenziell störempfindlich gegenüber Windenergieanlagen. Einer populationswirksamen und somit erheblichen Störung kann bedarfsgemäß durch die Bereitstellung oder Aufwertung von Ersatzhabitaten begegnet werden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 5	Zu beachten ist außerdem, dass viele dieser Vögel das Gebiet Holtgast und Westermoor als großräumiges Jagdgebiet haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf eine weitere Darstellung des Teilbereiches 6 (Westermoor) wird verzichtet, um einer Überfrachtung des nordwestlichen Gemeindegebietes mit Windenergieanlagen vorzubeugen.
		Eine Fledermauserfassung hat nicht stattgefunden. Laut Ihrer Aussage im FNP kann im Westermoor das Vorkommen von Fledermäusen nicht ausgeschlossen und im Gebiet Holtgast ist davon auszugehen, dass es dort WEA- sensible Fledermausarten und auch dementsprechende Quartiere gibt.	Bestandsdaten zu vorkommenden Fledermausarten werden nicht erhoben, da die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für diese Tierarten im Regelfall mit entsprechen-den Maßnahmen verhindert werden kann (insbesondere mittels temporärer Betriebsbeschränkungen bei bestimmten Witterungsbedingungen).
		In der Westerstrasse, Hof Albers gibt es ein Quartier für Fledermäuse.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Fledermäuse sind stark gefährdet durch Windräder und sind besonders schützenswert laut Bundesministerium für Umwelt und Natur. Das Jagdrevier der Fledermäuse beträgt bis zu 20 km. Auch aus diesem Grund ist es unverantwortlich WEA in Holtgast und im Westermoor zu errichten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mittels temporärer Betriebseinschränkungen kann das Kollisionsrisiko für Fledermäuse im Regelfall unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Die abschließende Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse wird im Genehmigungsverfahren erfolgen. Die Darstellung des Teilbereiches 6 entfällt zum Entwurfstand.
		Baustraße „Schmuggelpadd“	
		Der Schmuggelpadd ist als Baustraße für die WEAs im Westermoor geplant.Schon 1840 ist der Weg als Schmuggelpfad in alten Katasterkarten eingezeichnet. Eine Befestigung erfolgte 1961 mit Betonpflastersteinen und wurde 1967 mit dem Namen „Leegmoorweg“ (heißt niedriges Moor) bezeichnet. Schon damals musste die Straße immer wieder ausgebessert werden, da der moorige Untergrund sehr tiefe Versackungen aufwies. Auch eine aufwendige Sanierung der Straße in Handarbeit mit Pflastersteinen vor wenigen Jahren brachte nur kurzfristigen Erfolg, denn heute ist hier die Durchfahrt verboten wegen der „Berg und Tal-Bahn“, die bereits nach kurzer Zeit wieder entstanden sind. Daraus ist erkennbar, dass sich das Moor aus dem „Westermoor“ bis zum Schmuggelpadd erstreckt. Die Umbenennung des Leegmoorwegs in den Schmuggelpadd erfolgte 1980 und hat einen historischen Hintergrund, der zum Jahr 1812 zur Zeit der Kontinentalsperre zurückführt, als hier Waren von Schmugglern vom Anlandepunkt Hafen Hengstforde über den Schmuggelpadd durchs Moor nach Ostfriesland geschaffen wurden. Eine aufwändige Infotafel Eingangs des Schmuggelpadds klärt über die Historie dieses Weges auf.	Bei dem **Schmuggelpadd** handelt es sich nicht um eine Anlage, die nicht dem Denkmalschutz unterliegt. Im Übrigen kann der Denkmalschutz zurückgestellt werden, weil das Vorhaben einer überwiegendes öffentliches Interesse darstellt (OVG Greifswald, Urteil vom 07.02.2023, Az. 5 K 171/22 OVG). Das Vorhaben einer WEA ist nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist. Der Nachweis der gesicherten Erschließung ist im Zulassungsverfahren zu erbringen. Die Teilfläche in Westermoor entfällt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 5	Diesen Schmuggelpadd als Baustraße zu nutzen ist für uns nicht akzeptabel aufgrund der Historie, der Bedeutung als Touristenattraktion und der Beschaffenheit des Untergrundes Moor. **Bodenbeschaffenheit/Moor** Laut Chronik „Vreschen-Bokel, unser Dorf1 wurde um 1950 das Leda-Jümme Projekt in Angriff genommen und nach Regulierung der Wasserverhältnisse wurden viele geeignete Flächen tiefgepflügt. Bei dem Tiefpflügen wurden Flächen mit einer Mooraufl ag e von mind. 1,50 m umgebrochen, die darunterliegende Sandschicht wurde hochgepflügt und mit dem Moor vermischt. Im Westermoor ist diese Art der Landverbesserung nur auf den östlichen Flächen möglich wo sich eine Sandschicht im Untergrund befindet. Im westlichen Bereich befindet sich eine bis zu zwei Meter dicke Moorschicht auf einem Lehmuntergrund und nicht geeignet für Errichtung von Windrädern. Es gibt noch einige Restflächen an nicht abgetorftem Hochmoor, diese sind an dem Birkenwuchs zu erkennen. Auch laut Ihrer Beschreibung besteht für die Teilgebiete Holtgast und Westermoor der Boden aus Moore und lagunären Ablagerungen, genaue Beschreibung unter Boden, Seite 131 Eine Windkraftanlage im Moor richtet irreparable Schäden an. So wird mit einer Baustraße oder mit einem Fundament eines Windrades die Wassersperre unterhalb des Moores durchbrochen nach dem Prinzip „Sieb“ Eine Wiedervernässung des Moores ist nicht mehr möglich und das Moor ist für immer kaputt. Laut einer schottischen Studie kann ein Windrad mehr C02 freisetzen als ein Kohlekraftwerk produziert.	Die Hinweise zum **Schutz des Moores** werden zur Kenntnis genommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Landesraumordnungsprogramm LROP kein Wiederspruch zwischen den Vorranggebieten zum Torferhalt und der Ausweisung von Flächen für die Windenergie besteht. Es muss davon ausgegangen werden, dass sämtliche Hochmoorflächen, soweit sie nicht unter Naturschutz stehen und/oder wiedervernässt werden, vor dem Hintergrund der aktuellen allgemeinen Entwässerungs- und Nutzungssituation permanenten Zersetzungsprozessen unterliegen und unabhängig von der Windenergienutzung zu den großen CO_2 -Emittenten in Niedersachsen zählen. Der Schutz der Bausubstanz ist im Einzelfall auf der Zulassungsebene zu regeln.
		Bahnanlage Die Bahnlinie Leer - Bremen soll 2 gleisig ausgebaut werden, dieses wird durch die niederländische Balm stark vorangetrieben (Wonderline) Es finden schon seit Jahren Gespräche mit den anliegenden Kommunen, es finden sogar schon Gespräche mit den Anwohnern statt. Dieses 2. Gleis soll zur nördlichen Seite, also in Teilgebiet 5 und 6 Richtung Windpark ausgebaut werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die **technische Infrastruktur** wurde im Standortkonzept ausreichend berücksichtigt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 5	**Bei der Abstandsberechnung muss der Ausbau von Gleis 2 unbedingt berücksichtigt werden,** Laut Ihrer Tabelle 2 Tabuzone Infrastruktur wurden 145 m Kipphöhe als weiche Tabuzone ausgewiesen, das ist nicht korrekt. Bei einem Windrad mit 250 m Höhe muss ein Abstand von 250 m Kipphöhe zur Gleisanlage gewährleistet werden **Stromtrasse** Im Westermoor wird momentan die unterirdische Stromtrasse BOR WIN 5 verlegt, mit einem 320 Kilovolt Gleichstromkabel und einer Hochspannungsgleichstromübertragung von 900 MW. Geplant ist außerdem eine 2. Trasse der Firma Amprion, diese befindet sich im Prüfverfahren. Zu der bestehenden Trasse ist der Abstand von mindesten einer Höhe des Windrads erforderlich. Dieser Abstand wurde nicht beachtet und die Stromtrasse wird im FNP nicht erwähnt. Auch der Abstand zu der 2. Trasse muss mit berechnet werden. **Der Mensch** Laut Umweltminister Meyer im Februar 23: Der ländliche Raum hier im Norden wird zum Energieerzeuger Nr. 1. Es ist richtig, dass die Menschen vor Ort stärker an den Einnahmen beteiligt werden. Wenn nicht nur Investoren, sondern auch Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürger finanziell von den Anlagen profitieren, trägt das zur Akzeptanz von neuen Windrädern bei. Diese Akzeptanz ist wichtig, damit der Umstieg in eine klimafreundliche Energieversorgung gelingt“ Ich frage mich, ob Herr Meyer auch so sprechen würde, wenn er in einem Gebiet von umzingelten Windrädern leben müsste? Außer den Grundbesitzern der ausgewiesenen Flächen wird bei keinem Bürger, der in unmittelbarer Nähe von Windparks lebt, die Akzeptanz der Windräder durch Beteiligungen erhöht - im Gegenteil, die finanziellen Nachteile sind immens, denn der Wert der Immobilie sinkt erheblich und natürlich die Lebensqualität! In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich ein Neubau und einige Häuser, die in den vergangenen Jahren gekauft und aufwändig saniert wurden. Dafür wurden Kredite aufgenommen, durch die Wertminderung wird es Probleme mit der Bank geben und es könnte sogar so weit kommen, dass die Häuser verkauft werden müssen - aber wer kauft denn so ein Haus mit Windrädern in 3 Himmelsrichtungen?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die technische Infrastruktur wurde im Standortkonzept ausreichend berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 5	Erwähnen möchte ich noch, dass 2 Familien vor Neubau/Kauf eines Hauses sich bei der Gemeinde Apen und auch bei der Samtgemeinde Jümme erkundigt haben, ob Windparks in der Nähe geplant werden. Dieses wurde von beiden Gemeinden deutlich verneint.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Bislang haben wir hier in Vreschen-Bokel sein- schön ruhig gewohnt - ein Traum. Das wird durch die geplanten Windparks gestört. Von unserer Terrasse würden wir 3 Windparks in Sicht haben, Von den Windrädern im Ausdeichungsgebiet Aper Tief und im Westermoor würden wir den Schlagschatten verspüren (bis 1,5 km vom Windrad entfernt) und deutlich die Geräusche der Rotoren hören. Anwohner in Tange beklagen Schlaflosigkeit aufgrund der monotonen Geräusche seit Inbetriebnahme des Windparks in Detern. Diese Personen wohnen in einer Entfernung von 1,5 km.	Die Anzahl der Sondergebiete für Windenergie wird in der Entwurfsfassung reduziert.
		Infraschall	
		Dieser tieffrequente Schall im nicht hörbaren Bereich des Menschen wird oftmals ignoriert. Viele Menschen spüren den Infraschall deutlich und Klagen über Kopfschmerzen und Kreislaufprobleme und andere gesundheitliche Probleme. Infraschallstudien des Umweltbundesamtes haben ergeben, dass negative Auswirkungen des Infraschalls das Nervensystem, die Gleichgewichtsorgane und das Herz-Kreislaufsystem betreffen.	Die Hinweise zum **Immissionsschutz** werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist die Einhaltung der Regelwerke bzgl. Lärm, Schattenwurf, ggf. Infraschall nachzuweisen. Die Gemeinde stellt darüberhinausgehende individuell mögliche Störempfindlichkeiten nicht in Abrede. Aus den Hinweisen lassen sich jedoch keine belastbaren Maßgaben für die Steuerungsplanung der Gemeinde ableiten.
		Abschließend möchte ich sagen, dass ich persönlich nicht grundsätzlich gegen Windenergie bin, es gibt jedoch genügend Flächen in Deutschlang wo Windparks errichtet werden können, die keinerlei Konflikte mit Menschen, Natur- und Artenschutz auslösen.	
		Für unser Land Niedersachsen haben wir ausreichend Windräder um uns mit Strom zu versorgen, warum müssen wir Niedersachsen den Strom für andere Bundesländer generieren?	
		Und das auf Kosten unserer Gesundheit und Zerstörung der Natur und des Landschaftsbildes, Ausrottung vieler Arten. Die Schäden, die wegen der Errichtung der Windparks angerichtet werden, sind nie wieder gut zu machen Die Politiker nehmen es sich heraus, das zu zerstören, was in hunderten von Jahren entstanden ist.	
		Aber unsere Gemeinde kann sich bedingt gegen diesen Windwahn wehren und nicht kompromisslos allen vorgeschlagenen Potenzialflächen zustimmen.	Die Anzahl der Sondergebiete für Windenergie wird in der Entwurfsfassung reduziert.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 5	Laut niedersächsischer Windflächenpotenzialstudie steht es den Planungsträgem - unter Beachtung der sachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen - offen, abweichende Annahmen zum Umgang mit Belangen zu treffen Die Gemeinde kann stolz sein auf ihre „natürlich lebenswerte Gemeinde“, auf ihre Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und ein von der EU eingetragenes FFH Gebiet Das soll doch wohl nicht zerstört werden? Als Bürger werde ich das nicht hinnehmen und bitte dringlichst um Herausnahme der Teilgebiete **Holtgast, Aper Tief und Westermoor**. Der erforderliche Flächenanteil für die Gemeinde Apen wäre trotzdem erreicht. Wir behalten uns vor nach endgültiger Entscheidung der Bestimmung der Teilflächen Klage einzureichen.	**Siehe Einwender 2 - Abwägung zur Standortauswahl** Auf die Darstellung der Teilbereiche 1 (Klauhörn), 4 (Aper Tief) und 6 (Westermoor) wird aufgrund der Flächenanpassung und der gemeindlichen Abwägung verzichtet. Damit wird einer Überfrachtung des Raumes (**Umzingelung**) entgegengewirkt. Die Gemeinde beabsichtigt am nordwestlichen Rand des Gemeindegebietes um einer Überfrachtung des Raumes entgegen zu wirken, die Umsetzung lediglich eines Teilbereiches. Die eingegangenen Stellungnahmen sowie eine weitere gemeindliche Abfrage zu besetzten Weißstorch-Horsten weisen auf eine höheres avifaunistisches Konfliktpotenzial für den Teilbereich 6 (Westermoor) im Vergleich zum Teilbereich 5 (Holtgast) hin. Im Umfeld von Teilbereich 6 befinden sich 3 besetzte Weißstorch-Horste (Deternlehe rd. 670 m nördlich, Beheburgstraße in Vreschen-Bokel rd. 650 m südlich und Westerstraße rd. 630 m südlich. Zudem weist die Potenzialfläche eine Bedeutung als Nahrungsfläche für die genannten Brutpaare auf. Aufgrund dessen wird der Teilbereich 6 im weiteren Verfahren zurückgestellt. Von den genannten Teilbereichen 4, 5 und 6 wird zum Entwurf nur noch der Teilbereich 5 dargestellt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6	Einwender 6 15.03.2023	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich folgende Einwendungen und Anregungen: Thema **Mensch** Der Mensch auf dem Lande verdient mehr Ruhe als ein Städter, so sieht es die EU. Die vom Land Niedersachsen per Pressemitteilung verkündete Erhöhung der Mindestabstände zur Wohnbebauung vom 883 m ist noch deutlich zu gering. Ich fordere 1000 m Mindestabstand zu Mensch und Natur und vor unzumutbarer optischer Bedrängung. Die o.g. richtigen Werte sind noch nicht in der NWP Planung berücksichtigt. Ich fühle mich eingekesselt und umzingelt, da ich nach der Planung folgende Windparks vor der Haustür habe:	Die Hinweise zum **Schutz der Wohngebäude** werden zur Kenntnis genommen. Für alle Wohngebäude, sowohl im Innen- als auch im Außenbereich wurde eine harte Tabuzone von 440 m und eine weiche Tabuzonen 220 m berücksichtigt. Damit sind ausreichende Abstände gewahrt. Weitergehende Prüfungen, die sich auf die Ausführungsplanung beziehen, sind im Zulassungsverfahren zu erbringen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 6	• Westermoor • Holtgast • Ausdeichungsgebiet • Tange • Ostbarge/Detern (die Blinklichter sind vom Haus sichtbar, die Blinklichter aus Augustfehn II sind ebenfalls sichtbar) • Klauhörn Die Entfernung von Windpark zu Windpark ist viel zu gering! Er sollte 5000 m betragen. Das ist unerträglich! Die Grenzwerte in der TA Lärm wurden in der Ruhezeit von 22.00 bis 6.00 Uhr erhöht. Der Schattenschlag darf überschritten werden. Gesundheit **ade!**	Auf die Darstellung der **Teilbereiche 1 (Klauhörn), 4 (Aper Tief) und 6 (Westermoor)** wird aufgrund der Flächenanpassung und der gemeindlichen Abwägung verzichtet. Damit wird einer Überfrachtung des Raumes (**Umzingelung**) entgegengewirkt. Der Teilbereich Klauhörn wird dabei aufgrund der Bedeutung der umliegenden Flächen für den Wiesenvogelschutz, der möglichen Bedeutung als Nahrungsgebiet für den Weißstorch sowie eines vermuteten Rotmilan-Brutplatzes im Nahbereich der Fläche zurückgestellt. Am nordwestlichen Rand des Gemeindegebietes beabsichtigt die Gemeinde um einer Überfrachtung des Raumes entgegen zu wirken, die Umsetzung lediglich eines Teilbereiches. Die eingegangenen Stellungnahmen sowie eine weitere gemeindliche Abfrage zu besetzten Weißstorch-Horsten weisen auf eine höheres avifaunistisches Konfliktpotenzial für den Teilbereich 6 (Westermoor) im Vergleich zum Teilbereich 5 (Holtgast) hin. Im Umfeld von Teilbereich 6 befinden sich 3 besetzte Weißstorch-Horste (Deternlehe rd. 670 m nördlich, Beheburgstraße in Vreschen-Bokel rd. 650 m südlich und Westerstraße rd. 630 m südlich. Zudem weist die Potenzialfläche eine Bedeutung als Nahrungsfläche für die genannten Brutpaare auf. Aufgrund dessen wird der Teilbereich 6 im weiteren Verfahren zurückgestellt. Von den genannten Teilbereichen 4, 5 und 6 wird zum Entwurf nur noch der Teilbereich 5 dargestellt. **Siehe Einwender 2 - Abwägung zur Standortauswahl**
		Dazu kommt die Tennet Trasse, die alle Vreschen-Bokeler beeinträchtigen wird und viel zu nah am Westermoor Windpark verläuft. Der Abstand zur Potenzialfläche ist sehr gering.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die **technische Infrastruktur** wurde im Standortkonzept ausreichend berücksichtigt.
		Dazu soll noch der 2-gleisige Ausbau der Bahn erfolgen, auch dieser wird die Ruhe aller Anwohner beeinträchtigen.	Die Konfliktbewältigung zwischen schutzwürdiger Bebauung und Schienenlärm ist nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung.
		Ach ja und das „Ruhrgebiet im Ammerland" wurde uns auch noch von Stefan Dohler von der EWE versprochen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Tiere/Vögel/Naturschutz	
		Das Ausdeichungsgebiet am Aper Tief hat in den letzten Jahren eine Unzahl an **seltenen Vögeln** in die Gemeinde Apen geführt. Erholung im Einklang mit der Natur finden auch die Vögel die es hierher als Rastplatz oder auf der Durchreise verschlagen hat. Wenn das alles zerschlagen werden soll, ist die Gemeinde nicht mehr natürlich lebenswert. Egal ob der Brachvogel sein Revier am geplanten Gebiet hat; oder der Seeadler: Die Vögel kennen keine Umleitungsschilder um die geplanten Parks herum.	Auf eine **Darstellung des Teilbereiches 4 im Aper Tief** wird aufgrund der herausragenden faunistischen Bedeutungen des gesamten Gebietes verzichtet.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 6	Der Schutzzweck und Charakter des NSG Holtgast §3, macht den Fördergrund unmöglich Wie soll sich das Gebiet entwickeln?	Schutzzweck des NSG Holtgast ist: • Allgemein: *„[…] die Erhaltung und Entwicklung des strukturreichen Gebietes, bestehend aus natürlichen Erlen-Birken-Bruchwald und Feuchtgebüsch mit Weiden und Gagel auf schlickdurchsetztem Niedermoor, sekundärer Moorbirkenwald auf entwässertem Hochmoortorf, einem nährstoffarmen Schlattgewässer und Eichen-Mischwald auf vergleyten Sandböden.“* • Im Hinblick auf das Natura 2000-Netz: Schutz der vorhandenen oligo- bis mesotrophen Gewässer, der ausgeprägten FFH-Lebensraumtypen sowie insbesondere der Art Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans)* Windenergiesensible Arten werden in den Schutzzwecken des NSG sowie im Gebietssteckbrief des gleichnamigen FFH-Gebietes nicht gelistet. Eine Beeinträchtigung der oben genannten Schutzziele ist nicht zu erwarten, da es zu keinen direkten Flächeninanspruchnahmen kommt und mit der Errichtung der WEA auch keine stofflichen Emissionen verbunden sind, die die Schutzziele beeinträchtigen könnten. Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.
		 Seeadler sind seit Jahren im Gebiet von Vreschen- Bokel und im Westermoor unterwegs Mehrfach, aber zuletzt 2022 habe ich 3 Seeadler beim Flug über das Westermoor und den Holtgaster Busch von der Terrasse aus beobachtet Viele Beobachtungen, auch aktuelle aus dem Februar 2023 finden Sie auf: https://www.ornitho.de/	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch seitens der Unteren Naturschutzbehörde erging der Hinweis auf ein Seeadlervorkommen im Bereich des Aper Tiefs. Von der Darstellung des Teilbereiches 4 „Aper Tief“ zum Entwurfstand wird abgesehen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 6	Weißstorch	
		Der **Weißstorch** hat seine Nist- und Brutstätten u.a.: • in der Schillerstr. Deternerlehe 22 (Bruterfolg) • im Waldweg Holtgast (Bruterfolg) • in der Beheburgstrasse. Vr.-Bokel (Bruterfolg) • in der Westerstrasse, Vr.-Bokel • am Brückenweg, Vr. Bokel am Bokeler Weg in Tange (Bruterfolg) Alle Störche nutzen zur Nahrungssuche die Flächen im Ausdeichungsgebiet, in Holtgast, sowie im Westermoor:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat eine erneute Abfrage nach besetzten Weißstorch-Horsten im Gemeindegebiet durchgeführt und Hinweise auf diese in die vorliegende Abwägung eingestellt.
			Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 6		Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.
		Der **Große Brachvogel** (siehe Foto mit Küken) ist mehrfach im Westermoor und Holtgast zu finden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Große Brachvogel wurde auch bei den 2021 durchgeführten Übersichtskartierungen im Teilbereich Westermoor nachgewiesen: Es liegt dabei eine Brutzeitfeststellung in über 200 m zur Teilbereichsgrenze vor. Aufgrund des hinreichend großen Abstandes ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine Beeinträchtigung zu erwarten. Auf eine Darstellung des Teilbereiches Holtgast wird zum Entwurf verzichtet. Auch hier kann daher eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.
		Die **Rohrweihe,** die Kornweihe und der **Rotmilan** über dem Holtgaster Busch und Westermoor 	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 6	 Diese Arten, sowie der Schwarzmilan, der Wespenbussard, der Mäusebussard und der Turmfalke haben ihr Jagdrevier im und um den Holtgaster Busch und dem Westermoor. 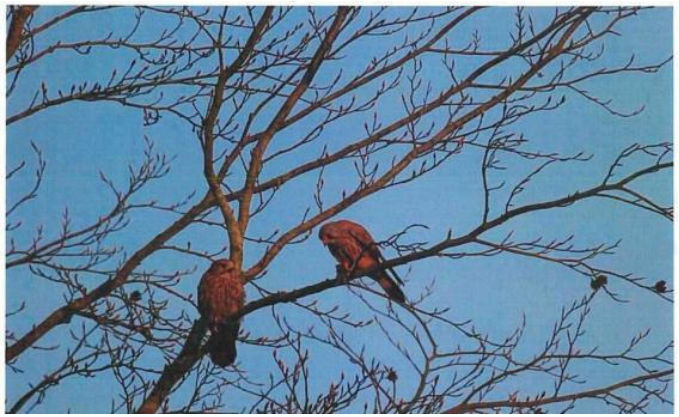 **Turmfalken** nahe dem Holtgaster Busch Der **Waldkauz** die **Waldohreule,** sogar die **Sumpfohreule** und viele **Schleiereulen** (siehe Foto) jagen im und um den Holtgaster Busch und dem Westermoor. Ein ständiger Brutplatz ist am Nordpol.	Von den genannten Arten liegt nach dem avifaunistsischen Gutachten für den Bereich lediglich ein Brutnachweis für den Mäusebussard vor, welcher nach der Novelle des BNatSchG (2022) nicht als kollisisonsgefährdete Brutvogelart gelistet wird. Als Nahrungsgäste wurden Rohrweihe, Turmfalke und Wanderfalke kartiert. Schwarzmilan und Wespenbussard wurden nicht nachgewiesen. Aufgrund fehlender Brutnachweise ist hier von keinem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Das Vorkommen steht der Umsetzung der Planung nach Einstufung der Gemeinde nicht grundsätzlich entgegen. Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 6		Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Eulenarten gehören mit Ausnahme der Sumpfohreule nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG). Eine Planungsrelevanz ist somit nicht erkennbar. Hinsichtlich der Sumpfohreule ist kein Brutplatz im Umfeld des Teilbereiches bekannt. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist somit nicht abzuleiten. Das Vorkommen steht der Umsetzung der Planung nach Einstufung der Gemeinde nicht grundsätzlich entgegen.
		 Die **Waldohreule** im Holtgaster Busch	
		Wachteln und **Kiebitze** nutzen ebenfalls das Westermoor als Brut und Nistplätze Der **Rotschenkel** und viel Schnepfenarten halten sich am Ausdeichungsgebiet auf.	Das Vorkommen der Offenlandarten Wachtel und Kiebitz im Teilbereich Westermoor und den umliegenden Flächen ist bekannt und wurde im Umweltbereich aufgegriffen Die Vorkommen der Offenlandarten stehen der Umsetzung der Planung jedoch nach Einstufung der Gemeinde nicht grundsätzlich entgegen. Vielmehr ist im nachgelagerten Planungsverfahren die Vermeidung der Erfüllung des artenschutzrechtlichen Störungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG insbesondere durch die Herrichtung geeigneter Bruthabitate außerhalb des Teilbereiches voraussichtlich möglich. Der Teilbereich 4, welcher nahe des Ausdeichungsgebietes liegt, wird zur Entwurfsfassung nicht mehr dargestellt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 6		Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.
		Viele Tausend **Gänse** (siehe Foto) und **Enten** halten Rast am Ausdeichungsgebiet und überqueren dabei das Westermoor	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sie sind leider hinsichtlich der Verortung und der Anzahl der Vorkommen hinreichend konkret, um vertiefend in die Bewertung der Umweltauswirkungen einzugehen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, ob es sich nach den standardisierten Bewertungsvorgaben überhaupt um wertgebende Rastzahlen handelt und ob diese innerhalb der artspezifischen Meidungsdistanzen um den Teilbereich lokalisiert waren. Bei den genannten Gänsen und Enten handelt es sich primär um störungssensible Arten, bei denen aufgrund weiträumiger Meidungsreaktionen nicht mit Rotorkollisionen in relevantem Umfang zu rechnen ist. Ein Nullrisiko ist seitens der Rechtsprechung nicht gefordert. Ausweichreaktionen oder Meidungen des Nahbereichs der WEA können und sollen, sofern sich hierfür aus den auf nachgelagerter Planungsebene vorzunehmenden Detailuntersuchungen der Rastvögel ein Bedarf ableiten lässt, im Regelfall durch Aufwertung von Rasthabitaten an anderer Stelle kompensiert werden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 6		
		Wald und Bäume	
		Der Holtgaster Busch mit seinem „Natura 2000"-Gebiet wird nicht gewürdigt, 1300 m Abstand sollten hier gehalten werden. Das kleine Wäldchen im Westermoor vom Besitzer Heyen und die angrenzende Hochmoorfläche werden ebenfalls als schützenswert ignoriert.	Der Holtgaster Busch wurde im Rahmen des Standortkonzeptes mit seiner Bedeutung als Naturschutzgebiet und Natura 2000-Gebiet dahingehend berücksichtigt, als dass ihm ein Vorsorgeabstand von 200 m zugeschrieben wurde. Der Teilbereich 6 Westermoor wird zum Entwurfstand nicht mehr als Fläche für die Windenergienutzung dargestellt.
		Hier ist der Rückzugsort vieler Tiere und Vögel, daher muss ein Mindestabstand von 500 m gewahrt bleiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Apen verzichtet zugunsten des Ausbaus regenerativer Energien auf Pauschalabständen zu Waldflächen. Die vorliegenden Kartierergebnisse liefern keinen Hinweis auf konkrete Planungshindernisse. Die Gemeinde geht daher davon aus, dass sich durch die vorhandenen natürlichen Gegebenheiten erforderliche Schutzabstände (z.B. Artenschutz) auf nachgeordneter Ebene bei der konkreten Anlagenplanung sichergestellt werden können.
		Moor Die Chronik Vreschen-Bokel „unser Dorf" bringt es auf dem Punkt. Das Moor ab Seite 209 berichtet von noch dicken Moorschichten von bis zu **2 m.** Der **Moorexperte Dr. Jens Uwe Holthuis aus Edewecht** warnt eindringlich vor dem Bau von WEA in moorigen Gefilden. Mit einem Fundament oder der Baustraße richtet man unreparierbare Schäden an. Die Wassersperre unterhalb des Moores wird durchbrochen und das Ganze ist wie ein Sieb. Das Moor ist dadurch unwiederbringlich kaputt und ermöglicht keine Wiedervernässung mehr.	Die Hinweise zum **Schutz des Moores** werden zur Kenntnis genommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Landesraumordnungsprogramm LROP kein Wiederspruch zwischen den Vorranggebieten zum Torferhalt und der Ausweisung von Flächen für die Windenergie besteht. Es muss davon ausgegangen werden, dass sämtliche Hochmoorflächen, soweit sie nicht unter Naturschutz stehen und/oder wiedervernässt werden, vor dem Hintergrund der aktuellen allgemeinen Entwässerungs- und Nutzungssituation permanenten Zersetzungsprozessen unterliegen und unabhängig von der Windenergienutzung zu den großen CO_2 -Emittenten in Niedersachsen zählen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 6	Wind Energie-Anlagen trocknen Moore aus! Der Ökosystemansatz in der Umweltverträglichkeitsprüfung: Lehren aus Windparkentwicklungen auf Mooren in Schottland *** Schlechte Co2 Bilanz durch Windräder***	
		Windräder können für mehr C02-Emissionen sorgen als Kohlekraftwerke Windparks verstärken den Klimawandel und die Bodenerosion, dies wurde durch eine Studie des Harvard Instituts und anderer Institute in den USA festgestellt. **„Willkommen in der Wüste"**	Der Betrieb von Windenergieanlagen belastet das Klima weniger als beispielsweise Kohlekraftwerke. Andererseits wird bei der Herstellung und beim Transport der Anlagen CO_2 erzeugt, sodass die Anlagen als nicht völlig CO_2-frei zu bewerten sind.Das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat sich im Rahmen der politischen Diskussion mit der Klimabilanz beschäftigt. Im Hinblick auf die durch den Transports verursachten d. h. freigesetzten (nicht: verbrauchten) CO_2-Emissionen gibt es vorliegende Studien, die die spezifischen CO_2-Emissionen in Gramm pro Kilowattstunde Stromerzeugung darstellen. Diese weisen eine Bandbreite in der Größenordnung von rund 10 bis über 60 Gramm CO_2 pro Kilowattstunde (g CO_2/kWh_{el}) aus. Ein Bericht des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2012 weist für den Bestand an Windenergieanlagen spezifische Emissionen in Höhe von 8,1 g CO_2/kWh_{el} bzw. 9,8 g CO_2-Äquivalent/ kWh_{el} aus. Die Angaben beziehen sich auf die Herstellung inklusive Vorketten; Errichtung und Betrieb bleiben aufgrund der vergleichsweise geringen Emissionen unberücksichtigt.
		Infraschall, Schlagschatten und laute Geräusche Wir würden den Schlagschatten aller drei in Vreschen-Bokel geplanten Anlagen am Haus spüren. Den Infraschall und die Geräusche schädigen die Gesundheit durch Bluthochdruck und Infarktrisiko. Warum wurden die Grenzwerte nach TA-Lärm für WEA hochgesetzt: Weil die Mühlen sehr laut sind und selbst in 3km bei entsprechender Windrichtung zu hören sind. Folgen sind: Schädigung der Gesundheit durch Bluthochdruck (habe ich jetzt schon durch das Thema) und Infarktrisiko. In Kammersand sind nach der Inbetriebnahme der WEA viele Tote durch Herzinfarkt zu beklagen, warum wohl? Zur Verdeutlichung, für seismische Messstationen gilt 10 km zu WEA, warum wohl?	Die Hinweise zum **Immissionsschutz** werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist die Einhaltung der Regelwerke bzgl. Lärm, Schattenwurf, ggf. Infraschall nachzuweisen. Die Gemeinde stellt darüberhinausgehende individuell mögliche Störempfindlichkeiten nicht in Abrede. Aus den Hinweisen lassen sich jedoch keine belastbaren Maßgaben für die Steuerungsplanung der Gemeinde ableiten.
		Schlussworte Das Landschaftsbild wird in den Natur- und Landschaftsschutzgebieten großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt und deren Habitate zerstört. Sie wurde nicht einmal korrekt und vollständig erfasst, oder sind der Zensur durch die Windlobby erlegen.	Die Flächen für die Windenergie wurden unter Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes reduziert (siehe oben).

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 6	Warum sonst sind die oben genannten Vögel allesamt nicht aufgeführt? Am besten fallen noch die Störche auf, deren Nester schon jahrelang stehen und die viele Bruterfolge feiern können.	Die zusätzlich eingegangenen Hinweise auf Weißstorch-Brutplätze wurden in die vorliegende Abwägung eingestellt.
		Alle Rast und Zugvögel sind in Kartierungen **nicht** erfasst. Wie kann man sonst die vielen tausenden Vögel im Ausdeichungsgebiet und auf der Durchreise übersehen?	Gemäß Artenschutzleitfaden sind Rastvogelerfassungen auf Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung nicht vorgesehen. Vielmehr soll zunächst eine Auswertung bereits bestehender Daten erfolgen. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Hinweise werden im Rahmen der vorliegenden Abwägung berücksichtigt. So werden aufgrund der eingegangenen Hinweise die Teilbereiche 1, 4 und 6 zum Entwurf nicht mehr dargestellt.
		Im Klartext bedeutet dies, dass die Kartierungen, wie überall in der Windbranche, dem Rotstift zum Opfer gefallen sind, oder besser noch: Avifauna Gutachten werden so geschrieben, wie es der Auftraggeber benötigt. **Die liebe Natur spielt überhaupt keine Rolle mehr. Artenschutz wird zu einem Fremdwort.** Erstaunlich, dass Landkreisen und Gemeinden jedwelche Mitbestimmung abhandengekommen ist. Sollten die 3 Flächen in Vreschen-Bokel vorangetrieben werden, werden gerichtliche Klagen hiermit angekündigt. Die Gemeinde hat es selbst in der Hand, laut neuester Windpotenzialstudie vom Land Niedersachsen, diese Flächen der Natur zu belassen. PS: Danke an das Team Diekmann für die großartigen Fotos aus der Nachbarschaft.	Die Einwendung ist für die Gemeinde nicht nachvollziehbar.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 6	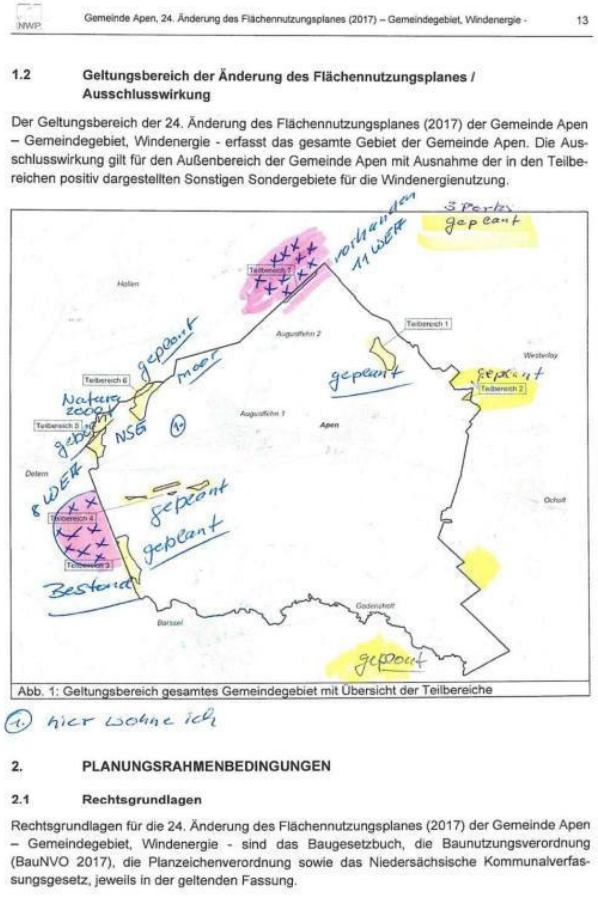 Gemeinde Apen, 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (2017) – Gemeindegebiet, Windenergie - 13 **1.2 Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes / Ausschlusswirkung** Der Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (2017) der Gemeinde Apen – Gemeindegebiet, Windenergie - erfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Apen. Die Ausschlusswirkung gilt für den Außenbereich der Gemeinde Apen mit Ausnahme der in den Teilbereichen positiv dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung. Abb. 1: Geltungsbereich gesamtes Gemeindegebiet mit Übersicht der Teilbereiche hier wohne ich **2. PLANUNGSRAHMENBEDINGUNGEN** **2.1 Rechtsgrundlagen** Rechtsgrundlagen für die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (2017) der Gemeinde Apen – Gemeindegebiet, Windenergie - sind das Baugesetzbuch, die Baunutzungsverordnung (BauNVO 2017), die Planzeichenverordnung sowie das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der geltenden Fassung.	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 6	06.03.23, 13:14 SCHATTENBLICK - KLIMA/390: Windräder in Moorgebieten - Schlechte CO2-Bilanz (SB) Schattenblick **Schattenblick →INFOPOOL →UMWELT → REDAKTION** **KLIMA/390: Windräder in Moorgebieten - Schlechte CO2-Bilanz (SB)** Windräder können für mehr CO2-Emissionen sorgen als Kohlekraftwerke Der britische Wissenschaftjournalist und Buchautor Fred Pearce warf in der vergangenen Woche in seiner Kolumne "Greenwash" der Zeitung "The Guardian" [1] einen skeptischen Blick auf die Standortwahl für Windkraftanlagen. Der erklärte Befürworter dieser Energiewinnungstechnologie verschließt nicht die Augen vor einer möglichen negativen Kohlendioxidbilanz durch Windräder und sagt, daß selbst der CO2-Ausstoß von Kohlekraftwerken noch übertroffen werden könnte. Wenn die Anlagen in moorhaltigen Umgebungen errichtet werden, könnte es geschehen, daß das in den organischen Substanzen gespeicherte Treibhausgas Kohlendioxid entweicht. Verantwortlich dafür sind der für die Errichtung der Anlagen notwendige Straßenbau durch die Moore sowie deren Entwässerung, um Windrädern zu einem sicheren Fundament zu verhelfen. Beides wird voraussichtlich zum Absenken des Wasserspiegels führen, so daß das gespeicherte organische Material der Moore der Luft ausgesetzt wird. Es kommt zu umfangreichen Oxidationsprozessen und somit zur Freisetzung von Kohlendioxid in die Atmosphäre. Im Umkreis von mehreren hundert Metern um jedes einzelne Windrad könnte allmählich eine Zersetzung des Moores einsetzen, und der Vorgang wird nicht aufzuhalten sein, warnt der Biochemiker Mike Hall vom Cumbria Wildlife Trust. Millionen Tonnen Kohlendioxid könnten auf diese Weise freigesetzt werden. An solchen Standorten seien Windräder sogar noch klimaschädlicher als Kohlekraftwerke. Pearce hegt deshalb große Skepsis gegenüber Plänen des Unternehmens Viking Energy, das ausgerechnet auf den moorreichen Shetland-Inseln den größten Onshore-Windpark Europas, der einen Finanzvolumen von 927 Millionen Euro umfaßt, errichten will. Das schottische Regionalparlament soll in den nächsten Wochen eine Entscheidung darüber treffen, ob auf einer mächtigen, moorreichen Fläche von 187 Quadratkilometern 150 riesige Windräder aufgestellt und dafür 118 Kilometer Straßen gebaut werden. Mehr als die Hälfte der schottischen Windräder stehe bereits in Moorgebieten der Highlands, wobei die schottischen Torfmoore rund 75 Prozent allen Kohlenstoffs der natürlichen Ökosysteme Großbritanniens enthielten, schreibt Pearce. Ein Hektar Moor enthält 5000 Tonnen Kohlenstoff - zehnmal mehr als ein Hektar Wald! Viking behauptet zwar, daß die Kohlendioxidemission eines auf einem Moor gebauten Windrads in einer Zeitspanne von 2,3 bis 14,9 Jahren wieder durch die CO2-Einsparung mittels der Anlage ausgeglichen wird, aber Pearce hält diese Angabe für spekulativ. Aus dem Appendix der Umweltstellungnahme dieses Projekts auf den Shetland Inseln gehe hervor, daß der Unterschied zwischen dem Best-case- und dem Worst-case-Scenario für Kohlenstoffemissionen lediglich auf der Grundlage von zehn Kriterien beruht. Es gebe aber 69 Kriterien. Deshalb seien die Angaben des Unternehmens nicht realistisch, sie beruhten auf bloßen Annahmen. Darüber hinaus machte der Autor der Bücher "Wenn die Flüsse versiegen" [2] und das "Das Wetter von morgen" [3] auf das sogenannte Torfrutschen aufmerksam. Zu diesem Phänomen kann es in Regionen mit bereits leichter Hangneigung des festen Untergrunds der Moore kommen. 2003 geriet beim Bau einer Windfarm im irischen Derrybrien ein Torfmoor ins Rutschen, wie von Wissenschaftlern ausführlich untersucht. [4] Eine größere Moorfläche war einen sanften Hang hinabgeglitten. Weil dabei organisches Material an die Luft gelangt und die besagte Oxidation startet, könnte im Endeffekt sämtliche CO2-Einsparung durch den Windpark aufgrund der Freisetzung von CO2 zunichte gemacht werden. Auf den Shetlands kommt es regelmäßig zum Torfrutschen. Das weiß auch Viking Energy dank eines unabhängigen technischen Gutachtens, in dem das Phänomen als ernsthaftes Problem bezeichnet wird. Den Experten zufolge gibt es 54 Problemgebiete, in denen eine erhöhte Gefahr des Torfrutschens besteht. Dennoch behauptet das Unternehmen selbst in www.schattenblick.de/infopool/umwelt/redakt/umkl-390.html 1/2	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 6	06.03.23, 13:14 SCHATTENBLICK - KLIMA/390: Windräder in Moorgebieten - Schlechte CO2-Bilanz (SB) seine Worst-case-Scenario, daß die Gefahr des Torfrutschens vernachlässigbar gering ist, da Maßnahmen ergriffen werden, die solche Schäden verhindern - möglicherweise. Stimmt das schottische Regionalparlament dem Viking-Projekt zu, wird der größte Onshore-Windpark Europas auf dem größten natürlichen Kohlenstoffspeicher Großbritanniens gebaut. * Anmerkungen: [1] "How a wind farm could emit more carbon than a coal power station", The Guardian, 13. August 2009 http://www.guardian.co.uk/environment/2009/aug/13/wind-farm-peat-bog [2] Siehe die Rezension hier im Schattenblick im Infopool BUCH, SACHBUCH: REZENSION/392: Fred Pearce - Wenn die Flüsse versiegen (SB) [3] Siehe die Rezension hier im Schattenblick im Infopool BUCH, SACHBUCH: REZENSION/414: Fred Pearce - Das Wetter von morgen (SB) [4] "WIND FARMS AND BLANKET PEAT - The Bog Slide of 16th October 2003 at Derrybrien, Co. Galway, Ireland", Richard Lindsay, Olivia Bragg, November 2005 http://www.uel.ac.uk/erg/documents/Derrybrien.pdf 20. August 2009 Copyright 2009 by MA-Verlag Elektronische Zeitung Schattenblick, ISSN 2190-6963 Nachdruck und Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages. Redaktion Schattenblick, Dorfstraße 41, 25795 Stelle-Wittenwurth Telefon: 04837/90 26 98 · Fax: 04837/90 26 97 E-Mail:ma-verlag.redakt.schattenblick@gmx.de Internet:www.schattenblick.de www.schattenblick.de/infopool/umwelt/redakt/umkl-390.html 2/2	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
7	Einwender 7 20.12.2022	In der Infoveranstaltung am 01.11.2022 wurden die Potentialflächen für zusätzliche Windenergieanlagen vorgestellt. Hierbei wurde ebenfalls der westliche Gemeindebereich zur Gemeindegrenze nach Detern als favorisierte Fläche vom Planungsbüro dargestellt, quasi als eine Erweiterung des auf Deterner Gemeindeseite bereits vorhandenen Windparks (zurzeit 8 Anlagen). Aufgrund der möglichen Flächengröße (32,85 ha) sind hier mindestens sechs bis acht zusätzliche Anlagen auf Tanger Seite zu erwarten.	Die **Potentialfläche 3 in Tange** wird in einer Größe von 14,63 ha unter Berücksichtigung des zur Nachbargemeinde einzuhaltenden Abstands in die Entwurfsfassung übernommen und als Sondergebiet für die Windenergie dargestellt. Dieser Bereich ist bereits durch die Windenergieanlagen (Bürgerwindpark Detern -Süd) auf dem angrenzenden Gebiet der Samtgemeinde Jümme vorbelastet, sodass mit der Umsetzung der Potentialfläche in Tange eine Konzentrationswirkung erzielt werden kann. **Siehe Einwender 2 - Abwägung zur Standortauswahl**
		Es ist davon auszugehen, dass auch in Tange Windenergieanlagen von 200 m Höhe oder sogar noch mehr entstehen sollen, so dass die Auswirkungen weit in den bewohnten Bereich entlang der Tanger Hauptstraße wahrgenommen werden. Der Ort Tange ist ein Bauerndorf mit einzelnen Gehöften und einem kleinen Ortskern entlang der Tanger Hauptstraße im vorderen Bereich. Aber auch „hinten auf Tange" leben Einwohner der Gemeinde Apen, und wir möchten nicht die Gemeinde verlassen müssen, weil wir hier nicht mehr leben können.	Die Hinweise zum **Schutz der Wohngebäude** werden zur Kenntnis genommen. Für alle Wohngebäude, sowohl im Innen- als auch im Außenbereich, wurde eine harte Tabuzone von 440 m und eine weiche Tabuzonen 220 m berücksichtigt. Damit sind ausreichende Abstände gewahrt. Weitergehende Prüfungen, die sich auf die Ausführungsplanung beziehen, sind im Zulassungsverfahren zu erbringen.
		Bereits jetzt leiden wir stark unter den Auswirkungen der bestehenden Windenergieanlagen, vor allem geht es um die Auswirkungen durch den Schall. Ein Heranrücken von Anlagen mit einem Mindestabstand von 400 m (bei 200-m-Anlagen) wird diese Schallimmissionen massiv erhöhen. An ungestörtes Schlafen ist bereits jetzt nicht mehr zu denken, auch nicht bei geschlossenen Fenstern! Neben den „normalen“ Schallwellen geht von Windenergieanlagen ebenfalls eine Gefahr durch Infraschall aus mit gesundheitlichen Schädigungen (Herzinfarkt, Schlaflosigkeit, Bluthochdruck u.a.). Für Menschen ist Infraschall nicht hörbar, aber fühlbar. Tiere leiden noch mehr, da sie den Infraschall auch akustisch wahrnehmen. Aufgrund der hohen Wellenlänge kann Infraschall Schutzwälle oder Gebäude fast ungedämpft durchdringen. In Gebäuden kann Infraschall durch Resonanzen und Interferenzen sogar noch verstärkt werden. **Je näher eine Windenergieanlage an bewohnte Gebäude bzw. Viehställe heranrückt, umso gravierender sind dadurch die Nachteile für die dort lebenden Personen bzw. Tiere.**	Die Hinweise zum **Immissionsschutz** werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist die Einhaltung der Regelwerke bzgl. Lärm, Schattenwurf, ggf. Infraschall nachzuweisen. Die Gemeinde stellt darüberhinausgehende individuell mögliche Störempfindlichkeiten nicht in Abrede. Aus den Hinweisen lassen sich jedoch keine belastbaren Maßgaben für die Steuerungsplanung der Gemeinde ableiten.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 7	Eine faunistische Untersuchung aus dem Jahr 2015 ergab Flugbewegungen der Rohrweihe auf Tanger Gebiet. Im Sommer sind Fledermäuse und Eulen unterwegs, seit einigen Jahren brüten zudem mehrere Storchenpaare in Tange, für die die Flächen am Barßeler Tief als Futterplätze enorm wichtig sind. Für Tange ergab sich bereits 2015 ein hohes Konfliktpotential im Bereich Naturschutz. Gerade das Ammerland ist ein Beispiel für eine von Wohngebäuden durchzogene Landschaft mit überwiegend kleinteiligen Bewirtschaftungen. Größere Windparks sind bei Einhaltung der „harten“ und „weichen Tabuzonen kaum möglich. Die Gemeinde und der Landkreis sollten auf die Bundes- und Landesregierung einwirken, um zu erreichen, dass dort, wo große Flächen ohne Wohnbebauung vorhanden sind (Beispiel Brandenburg, Thüringen) bzw. wo Windenergie und Naturschutz parallel möglich sind (Beispiel Lüneburger Heide), zunächst diese Flächen ausgenutzt werden. Es wird gebeten, dieses Schreiben auch als Eingabe während der zu erfolgenden öffentlichen Auslegung zu behandeln.	Der Hinweis bezüglich der Rohrweihe wird zur Kenntnis genommen. Gemäß des avifaunistischen Gutachtens von 2021 ist von zwei Brutpaaren im Bereich des Barßeler Tiefs auszugehen. Dieser Hinweis wird im Umweltbericht ergänzt. 2021 wurde ein Rohrweihenbrutplatz in knapp 500 m Abstand südlich des Teilbereiches kartiert. Damit liegt das Brutvorkommen außerhalb des Nahbereiches, aber innerhalb des zentralen Prüfbereiches. Ergebnisse früherer Untersuchungen zeigen, dass sich die Rohrweihen-Flugaktivität zu Beginn der Brutzeit auf das nahe Umfeld der Brutplätze konzenriert, deren Lage innerhalb des Röhrichts am Barßeler Tief von Jahr zu Jahr variiert. Mit fortschreitender Brutzeit erweitert sich der Radius der Flugaktivität nach Norden, wobei es sich um Nahrungsflüge Richtung Aper Tief handelt. Solche Nahrungsflüge der Rohrweihe verlaufen in der Regel unterhalb der Rotorhöhe moderner WEA. Bezüglich der Rohrweihe gilt gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5, dass kein erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt, wenn die Höhe der Rotorunterkante über 30 m liegt. Hiervon ist vorliegend auszugehen. Die derzeit bekannten Weißstorch-Horste befinden sich rd. 800 m nördlich des Teilbereiches (Ostbarge) und 1 km nordöstlich des Teilbereiches. Da sich die Brutplätze innerhalb des zentralen Prüfbereiches befinden, muss auf nachgelagerter Zulassungsebene entweder durch Raumnutzungsanalysen nachgewiesen werden, dass keine signifikante Risikoerhöhung vorliegt oder aber die signifikante Risikoerhöhung durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen wie der Schaffung attraktiver Ausweichhabitate für die betroffenen Arten gemindert werden kann.
8	Einwender 8 01.03.2023	**<u>Zur Niederschrift:</u>** Ich gebe hiermit zu Protokoll, dass ich befürworte, dass die Teilfläche Nr. 7 weiterhin für die Windenergie zur Verfügung stehen soll.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die **Teilfläche 7** befürwortet wird.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
9	Einwender 9 09.03.2023	Wir wohnen in Vr.-Bokel, Beheburgstr. 11 und nur wenige Meter von den geplanten Windparks entfernt und sind direkt betroffen. Es betrifft nicht nur uns, sondern auch unsere nachfolgende Generation und Nachbarn sind ebenso betroffen.	Die Flächen für die Windenergie wurden unter Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes und einer möglichen Überfrachtung reduziert. **Siehe Einwender 2 - Abwägung zur Standortauswahl**
		Wie kann das Wohl der Gemeinde Apen im Focus stehen und vorangebracht werden, in dem riesige Flächen am Naturschutzgebiet Holtgast zerstört werden. Auch vom Apertief bis zur Sandkuhle grenzt es nicht weit. Das macht die Gemeinde Apen zu etwas ganz Besonderem. Eben ohne Windkraftanlagen und große Flächen Naturschutzgebiete.	Es kommt nicht zu einer direkten Flächeninanspruchnahme von Naturschutzgebieten. Den Naturschutzgebieten wurden darüber hinaus im Standortkonzept Schutzabstände von 200 m zugeschrieben. Eine Beeinträchtigung der Schutzzwecke und -Ziele durch die vorliegende Planung wird so vermieden. Da keine Vereinbarkeit der Umsetzung von Windenergieanlagen mit der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung des Bereiches Aper Tief gesehen wird, wird auf die Darstellung des Teilbereiches 4 zum Entwurfstand verzichtet.
		Wir sind der Meinung das die geplanten Windkrafträder bei uns in geschützte Bereiche eingreifen und nicht an diesem Standort gebaut werden dürfen. Wir Angst um unsere Gesundheit haben. Infraschall und elektromagnetische Felder können Herzrhythmusstörungen, Kopfschmerz, Schwindel, Bluthochdruck, Schlafstörungen und vieles mehr hervorrufen. Bericht aus dem Jever Wochenblatt v. 19.9.2021. Verletzungen und Tötung von Tieren.	
		Unser Weißstorch Ciconia ciconia der tagaktiv ist und sein Horst direkt an unserem Haus Beheburgstr.il- Sandweg hat, wurde nicht mitberücksichtigt. Letztes Jahr sind 2 Junge hier großgezogen worden.!!! Das Storchenpaar hat für dieses Jahr schon sein Nest wieder in Beschlag!!! Sein Nahrungsgebiet ist direkt bei uns. Abstand mind. 1000 m bis 2000 m zu den Windmühlen zentraler Prüfbereich erweiterter Prüfbereich. Bericht aus: Standortkonzept Windenergien Gemeinde Apen. Er braucht besondere Schutzmaßnahmen und einen erhöhten Sicherheitsabstand, lt. Tabelle von der Gemeinde.	Der Hinweis auf den Weißstorchhorst wird zur Kenntnis genommen und in der Umweltprüfung ergänzt. Der Horst befindet sich in rd. 650 m Abstand zum Teilbereich 6 „Westermoor“ und damit innerhalb des zentralen Prüfbereiches. Somit liegt gemäß Analge 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG ein Anhaltspunkt für ein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko vor. Auf nachgelagerter Zulassungsebene muss auf Basis einer Raumnutzungsanalyse nachgewiesen werden, dass entweder keine signifikante Risikoerhöhung vorliegt, oder aber dass die signifikante Risikoerhöhung durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann.
		„Tod durch Flügelschlag von Nike Heinen Hamburg. Der Tod kam schnell. Zu schnell, als hätte der Storch schreien können. Es war, als würde ein Riese mit gewaltigen Messern durch die Luft über den Wiesen wirbeln. Eines dieser Messer traf die Störchin. Von einem Augenblick auf den anderen fiel sie vom Himmel, erschlagen von den Flügeln einer Windkraftanlage. Die Naturschützer entdeckten den geschredderten Kadaver.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 9	Ein besetztes Storchennest ist doch etwas Besonderes in unserer Gemeinde und Urlauber für die so viel geworben wird. Und ein Sandweg führt im nahen Abstand dran vorbei. Der Sandweg war für viele auch eine Bereicherung während der Corona Zeit. Hier im Moor auf dem befestigten Sandweg kommt die Seele zur Ruh. Eben nur ohne rauschende Geräusche und störenden, riesigen Windmühlen. Die Gemeinde möchte den Tourismus ausbauen. Beim Anblick der Windmühlen wird dies kaum möglich sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Unzulässigkeit von Vorhaben aus Gründen des Tourismus ist jedoch vorliegend nicht ersichtlich. Die Gemeinde Apen stellt den unveränderten Erhalt des Landschaftsbildes in den Wirkradien der Teilbereiche in ihrer Abwägung hinter die Belange der Windenergienutzung und des Klimaschutzes zurück. Eine unzumutbare Verunstaltung oder Zerstörung des Landschaftsbildes sieht sie dabei nicht gegeben. Dabei ermöglicht es gerade die vorliegende Planung, eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet zu erzielen und dadurch eine Überlastung der Landschaft mit Windenergieanlagen entgegenzuwirken.
		Es liegen k e i n e Fledermaus Erfassungen vor.	Ein artenschutzrechtlicher Konflikt durch erhöhtes Kollisionsrisiko lässt sich für Fledermäuse im Regelfall durch temporäre Betriebseinschränkungen hinreichend sicher vermeiden. Dies steht auch im Einklang mit den Ausführungen des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens und entspricht der langjährigen Erfahrung des Fachgutachterbüros mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für WEA in Niedersachsen. Im Umweltbericht wird jedoch darauf hingewiesen, dass in allen Teilbereichen grundsätzlich mit dem Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledernäuse gerechnet werden muss. Fledermauskartierungen nach den Maßgaben des Artenschutzleitfadens werden auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich.
		Auf unserem Grundstück und beim Nachbargrundstück gibt es Fledermäuse. Wir haben schon mit den Fledermäusen in der Dämmerung gespielt. (Taschentuch hochwerfen und die Fledermäuse fliegen danach).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Mehrfach haben wir hier schon den geschützten Seeadler, mit unseren Enkelkindern, umher kreisen sehen können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Auch viele andere Vögel z.B. Enten, Gänse ziehen in großen Schwärmen aus Richtung Nordwest an unserem Haus vorbei. Alle Richtung Aper Tief zum Naturschutzgebiet. Hier ist so eine reichhaltige Tierwelt. Des Weiteren brüten hier die geschützten Wachteln, Kiebitze, der große Brachvogel und sehr viele mehr. Ausgleichsflächen werden von den geschützten Tieren nicht angenommen. Jährlich sterben ca. 100 000 Tiere durch Windkraftanlagen.	Da keine Vereinbarkeit der Umsetzung von Windenergieanlagen mit der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung des Bereiches Aper Tief gesehen wird, wird auf die Darstellung des Teilbereiches 4 zum Entwurfstand verzichtet.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 9	Heimatgeschichte:	
		Der Schmuggelpadd in Vr.-Bokel wurde 2018 mit Bürgermeister Huber und Prof. Dr. Dieter Meiners feierlich mit einem „Schmuggelschild“ eingeweiht. Es steckte viel ehrenamtliche Arbeit drin. Ein Ort mit spannender Geschichte. Der Schmuggelpadd zwischen Ammerland Vr.- Bokel und Ostfriesland Detern. Vom damals britischen Helgoland gelangte die Schmuggelware über Nebenflüssen der Ems auch durch die Gemeinde Apen durchs Aper Tief. Hinter dem Rücken der Zöllner und unter der Besatzung von Kaiser Napoleon Bonaparte 1806 führte ein Pfad durch das Moor.	Bei dem **Schmugglerpadd** handelt es sich nicht um eine Anlage, die dem Denkmalschutz unterliegt. Im Übrigen kann der Denkmalschutz zurückgestellt werden, weil das Vorhaben einer überwiegendes öffentliches Interesse darstellt (OVG Greifswald, Urteil vom 07.02.2023, Az. 5 K 171/22 OVG). Das Vorhaben einer WEA ist nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist. Der Nachweis der gesicherten Erschließung ist im Zulassungsverfahren zu erbringen.
		Und der Schmuggel blühte auf um Kaffee, Zucker und sonstiges zu schmuggeln. Sogar ein Buch hat Herr Meiners darübergeschrieben. Und nun sollen die Bagger und riesigen Lastwagen drüberfahren. Das wird nie wieder hergestellt werden können.	
		Am 9. Nov. 2022 wurde im Kabinett die Nationale Moorschutzstrategie beschlossen. Die Bundesregierung will Flächen für den Moorbodenschutz auf Grundlage der Bund-Länder-Zielvereinbarung realisieren. M o o r b o d e n s c h u t z g e s e t z. Moore Schützen und Stärken, Moorböden erhalten und Wasserstände anheben. Nutzungskonzepte anpassen...	Die Hinweise zum **Schutz des Moores** werden zur Kenntnis genommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Landesraumordnungsprogramm LROP kein Wiederspruch zwischen den Vorranggebieten zum Torferhalt und der Ausweisung von Flächen für die Windenergie besteht. Es muss davon ausgegangen werden, dass sämtliche Hochmoorflächen, soweit sie nicht unter Naturschutz stehen und/oder wiedervernässt werden, vor dem Hintergrund der aktuellen allgemeinen Entwässerungs- und Nutzungssituation permanenten Zersetzungsprozessen unterliegen und unabhängig von der Windenergienutzung zu den großen CO_2 -Emittenten in Niedersachsen zählen.
		Wir wohnen am Westermoor und es ist doch wichtig für die Natur und der Umwelt dieses Moor zu erhalten. Der Bau von Windkraftanlagen wird den Boden austrocknen und das Moor ist nie wieder zu retten. Durch die riesigen Sockel der Windmühlen aus Beton wird der Wasserspiegel abgesenkt und nie wieder zu retten sein. Das Moor und die umliegenden anmoorigen Böden trocknen aus. Auch durch die späteren Schwingungen der Rotoren wird der Boden weiter austrocknen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gründungsart von WEA steht auf Flächennutzungsplanebene nicht fest. Die Auswirkungen auf mögliche Moorsetzungsprozesse lassen sich im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht weiter verifizieren.
		Ein Naturschutzgebiet Holtgast liegt westlich von uns ca. 1,5 km entfernt. Es ist von feuchten Birken-Kiefern Moor- und Bruchwald mit Weiden und Gabelgebüschen geprägt. Insbesondere im Süden des Schutzgebietes sind das schwimmende Froschkraut, Flutender Sellerie, Moorbinse, Igelschlauch, Weiderich und Binse zu finden. Die nur erhalten bleiben bei einer weiteren Vernässung. Das Naturschutzgebiet besteht seit dem 10. Nov. 1942 und liegt direkt am Windpark. Die Realisierungen der Windenergieprojekte sollten daher nicht zum Nachteil der Natur geschehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine direkte Flächeninanspruchnahme des Naturschutzgebietes Holtgast erfolgt durch die vorliegende Planung nicht. Negative Auswirkungen durch die Umsetzungen von WEA-Anlagen werden innerhalb des Naturschutzgebietes nicht prognostiziert.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 9	Wir werden uns umzingelt fühlen von den Anlagen.	Um einer Überfrachtung des Raumes vorzubeugen, beabsichtigt die Gemeinde lediglich die Umsetzung einer der beiden Teilbereiche 5 oder 6 am nordwestlichen Rand des Gemeindegebietes. Da sie im direkten Vergleich ein höheres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial für den Teilbereich 6 sieht, wird dieser zum Entwurf nicht mehr dargestellt.
		Landschaftsbildbewertung. Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im Bundes Naturschutzgesetz verankert. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert sind auf Dauer zu sichern. Die Mühlen von Scharrel süd-westlich von uns sind Luftlinie ca. 2 km von uns entfernt. Die Blinklichter der Mühlen können wir von unserer Terrasse sehen. Und die Windmühlen von Augustfehn II östlich von uns Luftlinie sind ca. 4 km von uns entfernt. Die neu geplanten Windmühlen sind westlich 800 m von uns geplant. So wären 3 Windparks aus drei verschiedenen Himmelrichtungen von uns und unseren Nachbarn um unser zu Hause. Und keine der Windparks wäre weiter als 5 km von uns entfernt. Dies ist nicht hinzunehmen und keinesfalls zulässig.	Durch den Bau von WEA entstehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Eine Unzulässigkeit von Vorhaben aus Gründen des Landschaftsbildes ist jedoch vorliegend nicht ersichtlich. Die Gemeinde Apen stellt den unveränderten Erhalt des Landschaftsbildes in den Wirkradien der Teilbereiche in ihrer Abwägung hinter die Belange der Windenergienutzung und des Klimaschutzes zurück. Eine unzumutbare Verunstaltung oder Zerstörung des Landschaftsbildes sieht sie nicht gegeben.
		Windenergie ist nicht speicherbar. Wird Windenergie nicht sofort in Strom umgewandelt verpufft sie. Die Speicherung von Windenergie gelingt bis her noch nicht wirtschaftlich. Der Wind weht nicht konstant. Aus diesem Grund kann Wind niemals als einzige Energiequelle genutzt werden, sondern nur als Unterstützung. In Augustfehn und Scharrel stehen die Mühlen oftmals still. Weil zu viel Strom im Umlauf ist. Außerdem gibt es viele alternativen um Strom zu erzeugen. Es gibt viele Anwohner die bereit sind in Photovoltaikanlagen zu investieren. Dieser Strom kann gespeichert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		Neue Flächenberechnung wird gefordert.	
		Wenn die ganze Westerende Fläche mit den harten und weichen Tabuzonen neu und großzügig zugunsten des Naturschutzes, des Weißstorches, des Seeadlers, u.a., Grenze zwischen Ammerland-Ostfriesland, des Westerend Moores und uns Anwohnern usw. neu berechnet und vermessen wird, kann die Fläche nicht groß genug für einen Windpark im Westermoor sein!	Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet die Gemeinde auf eine weitere Darstellung des Teilbereiches Westermoor.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 9	Da die Mühlen westlich von uns entstehen sollen und der Wind hauptsächlich aus der Richtung weht, wären wir dem Krach der drehenden Rotoren ständig ausgesetzt. Anwohner im Umfeld von Windkraftanlagen fühlen sich oftmals bedroht von den Geräuschen einer Anlage und beschreiben dieses als dröhnendes Wummern. Infraschallwellen haben Einfluss auf Menschen und Tiere sind gesundheitsgefährdend und führen sogar zu Gehörschäden. Unsere Gesundheit und Lebensqualität als Nachbarn der Windmühlen scheinen nicht zu interessieren. Das geerbte Land der benachbarten Landwirte sollte doch dem ursprünglichen Zweck der Landwirtschaft dienen. Die ganze Landschaft wird so von nur einer Generation zerstört. Dies kann durch ein nettes Bankkonto einiger und durch die Steuereinnahmen der Gemeinde nicht relevant sein. Durch die jetzige Inflation steigen die Preise für Grundstücke und unser Geld wird immer wertloser. Aber das Stück Natur und der tolle Blick ins Moor bleiben und kann durch nichts zu entschädigen sein. Es kann nie wieder rückgängig gemacht werden, was in nur 20 Jahren zerstört wird. Und unser Haus, ist 1914 aus alten Materialien (damals schon nachhaltig) teilweise aus alten Ziegelsteinen eines vorigen Hauses gebaut. Das nur auf anmoorigem Grundstück gebaut wurde, wäre bei einer Austrocknung stark gefährdet. Die Fundamente sind älter als 100 Jahre nur sehr einfach und nicht sehr tief gehalten. Der Wertverlust unseres Hauses und Grundstückes. Wir haben viele Jahre für unsere Immobilie und Grundstück abzahlen müssen. Laufend wurde von unserem Gesparten renoviert. Für uns ist es auch eine Wertanlage, damit unsere Kinder uns im Alter nicht finanziell unterstützen müssen. Allein schon durch die Planungen und Gesprächen über die Mühlen verliert unser Haus enorm an Wert.	Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet die Gemeinde auf eine weitere Darstellung des Teilbereiches Westermoor.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 9	Wenn man die Rehe im Spätsommer röhren hört... den Weißstorch mit seiner Gemahlin klappern hört... oder im Frühjahr die Hasen über die Weiden jagen... oder die ganze Artenvielfalt der Insekten mit den summenden Geräuschen oder auch der Stille... dann haben wir das Gefühl, hier ist die Welt noch in Ordnung. Es gibt doch andere Plätze und Gebiete die noch nicht so dicht besiedelt sind und die niemandem bedrohen. Wir haben unser Haus schon 1987 gekauft, um hier Ruhe zu haben. Wir haben uns bewusst für das ländliche Leben entschieden, aber wir haben Angst um unsere Zukunft und die Zukunft unserer Kinder. Wir haben Angst um unsere Gesundheit. Die lebenswerte besondere Gemeinde Apen auch für Urlauber wird es wohl bald nicht mehr geben oder… Alles was wichtig in jedem Leben von uns ist; sollte doch Stärke, Toleranz und gutes Miteinander mit der Natur und den Anwohnern der Gemeinde sein.	Siehe oben

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 9	Donnerstag, 2. Februar 2023 NORDWEST-ZEITUNG, NR.28 IM NORDV **Havarie von ‚Mumbai Maersk' passierte laut Bericht bei Wendemanöver** **WANGEROOGE**/DPA – Der Havarie des Containerschiffes „Mumbai Maersk" vor der Nordseeinsel Wangerooge ist vor einem Jahr nach ersten Unfallermittlungen ein missglücktes Wendemanöver vorausgegangen. Das geht aus einem Zwischenbericht der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung (BSU) hervor, den die Hamburger Behörde am Mittwoch veröffentlichte. Demnach kam es zu dem Unfall, bevor der knapp 400 Meter lange Containerriese am 2. Februar 2022 in den schmalen Fahrwasserabschnitt Neue Weser nach Bremerhaven einfahren wollte. Zu ähnlichen Erkenntnissen war auch die Wasserschutzpolizei in ihren Ermittlungen unmittelbar nach dem Unfall gekommen. Laut dem Zwischenbericht wurde der „Mumbai Maersk" bei der Anfahrt nach Bremerhaven per Funk mitgeteilt, dass der vorgesehene Liegeplatz noch belegt war. Das tidebhängige Schiff mit einem Tiefgang von 12,80 Meter drehte dann noch vor dem engen Fahrwasser, um auf eine Freigabe zu warten. Kurz nach diesem Wendemanöver erhielt die „Mumbai Maersk" das Signal, nun doch nach Bremerhaven einfahren zu können. Das daraufhin erneut eingeleitete Wendemanöver auf **Landwirt fackelt** **ENERGIE** Hunderte Kubikmeter pro Stunde w VON AIKE SEBASTIAN RUHR **GROßEFEHN** – Sparsam mit Strom und Gas umgehen, das ist eigentlich die Devise in Zeiten des Energiemangels. Doch in Timmel (Ortsteil von Großefehn/Kreis Aurich) wird seit Tagen Biogas verbrannt – und das im großen Stil. 220 Kubikmeter Biogas pro Stunde gehen sprichwörtlich durch den Schornstein, allerdings unfreiwillig. Denn die Biogasanlage von Jens Soeken ist seit mittlerweile mehr als 50 Stunden vom Netz genommen. Der Grund: Das Netz ist überlastet, es gibt zu viel Strom. Und das führt dazu, dass die Motoren, die normalerweise mit Biogas angetrieben werden und bis zu vier Millionen Kilowattstunden Strom im Jahr (das reicht für ungefähr 800 Vier-Personen-Haushalte) erzeugen können, stillstehen. Deshalb wird das Gas nun verbrannt, anstatt es für die Stromproduktion zu nutzen. **Nicht abschaltbar** Denn Soeken kann die Biogasanlage nicht einfach so abschalten, denn die Bakterien in den Tanks, in denen der Gärungsprozess abläuft und ein methanhaltiges Gasgemisch entsteht, reagieren äußerst empfindlich auf Veränderungen. Zudem würde es laut Soe- Landwirt Jens Soeken betreibt e derzeit nichts anderes übrig, als 25 Tonnen Futter durch den Schornstein", so Soeken. Und damit nicht genug: Weil die Motoren nicht laufen, kann er die dabei entstehende Abwärme nicht für die Wärmeversorgung von rund 15 größeren Bauten in der Gegend nutzen. Diese beziehen ihre Wärmeenergie nun nicht mehr über die Biogasanlage, sondern beispielsweise durch Erdgas	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.
		Änderung des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) **Landschaftsschutzgebiete:** In einem LSG ist die Errichtung von WEA nicht verboten, auch wenn die Erklärung zu Unterschutzstellung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Das gilt nicht in Natura 2000 Gebieten und in Gebieten zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt **Artenschutz:** Es werden einheitliche Standards für die durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung vorgegeben. Für bestimmte Brutvogelarten werden Nahbereiche, zentrale Prüfbereiche und erweiterte Prüfbereiche festgelegt. GEMEINDE APEN „Standortkonzept Windenergie", Anlass, gesetzliche Grundlagen, BauGB	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

Brutvogelarten	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Seeadler *Haliaeetus albicilla*	500	2 000	5 000
Fischadler *Pandion haliaetus*	500	1 000	3 000
Schreiadler *Clanga pomarina*	1 500	3 000	5 000
Steinadler *Aquila chrysaetos*	1 000	3 000	5 000
Wiesenweihe[1] *Circus pygargus*	400	500	2 500
Kornweihe *Circus cyaneus*	400	500	2 500
Rohrweihe[1] *Circus aeruginosus*	400	500	2 500
Rotmilan *Milvus milvus*	500	1 200	3 500
Schwarzmilan *Milvus migrans*	500	1 000	2 500
Wanderfalke *Falco peregrinus*	500	1 000	2 500
Baumfalke *Falco subbuteo*	350	450	2 000
Wespenbussard *Pernis apivorus*	500	1 000	2 000
Weißstorch *Ciconia ciconia*	500	1 000	2 000
Sumpfohreule *Asio flammeus*	500	1 000	2 500
Uhu[1] *Bubo bubo*	500	1 000	2 500

* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußdrehpunkt
[1] Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann bußgeldgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich